VERWALTUNGSGEMEIN-SCHAFT HEXENTAL

Flächennutzungsplanänderung Lebensmittelmarkt

Prognose der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Landschaftsschutzgebiete

Planungsgruppe Landschaft und Umwelt
Waldstraße 3 79108 Freiburg

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung ……. 1

2. Standorte des geplanten Lebensmittelmarktes …… 1

3. Gesetzliche Grundlagen …… 1

4. Untersuchungsraum …… 6

5. Landschaftsbildbewertung …….. 9

6. Prognose der Auswirkung ……... 11

6.1 Auswirkungen auf das Landschaftsbild …….. 11

6.1.1 Auswirkungen im Nahbereich …… 11

6.1.2 Auswirkungen im Fernbereich …… 12

6.2 Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete…….. 19

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Nachbargemeinden Sölden und Wittnau beabsichtigen zur Verbesserung und nachhaltigen Sicherung der Nahversorgung einen zeitgemäßen Lebensmittelmarkt anzusiedeln.

Im Rahmen einer Standortalternativenprüfung (Juni 2016) wurden insgesamt 10 Standorte naturschutzfachlich und artenschutzfachlich untersucht.

In Abstimmung mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Dezember 2016) wurde vereinbart, dass für 4 Standorte eine Prognose der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete erstellt wird.

2. Standorte des geplanten Lebensmittelmarktes

Standort S6: Der Standort liegt nördlich von Sölden unmittelbar an der L122; aktuelle Nutzung des Standortes ist eine Wirtschaftswiese

Standort S7: Der Standort liegt nördlich von Sölden unmittelbar an der L122; aktuelle Nutzung ist ein Bolzplatz

Standort S8: Der Standort liegt innerhalb von Sölden umgeben von Wohnbebauung, Kloster und Friedhof; aktuelle Nutzung des Standortes ist eine Streuobstwiese

Standort W12: Der Standort liegt nördlich von Wittnau unmittelbar an der L122; aktuelle Nutzung des Standortes ist eine Streuobstwiese.

Kartographisch sind die Standorte in Karte Nr. 1, Seite 3 dargestellt.

3. Gesetzliche Grundlagen

BNatSchG §1 Abs. 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verbindung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass
   1. Die biologische Vielfalt
   2. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
   3. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

   auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)

BNatSchG §1 Abs. 4 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere
1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren
2. Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten Bereich zu schützen und zugänglich zu machen

BNatSchG §14 Abs. 1 Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Änderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

BNatSchG § 26 Abs. 1 Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist
1. Zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten
2. Wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft

Karte Nr. 1 Standorte in Sölden und Wittnau

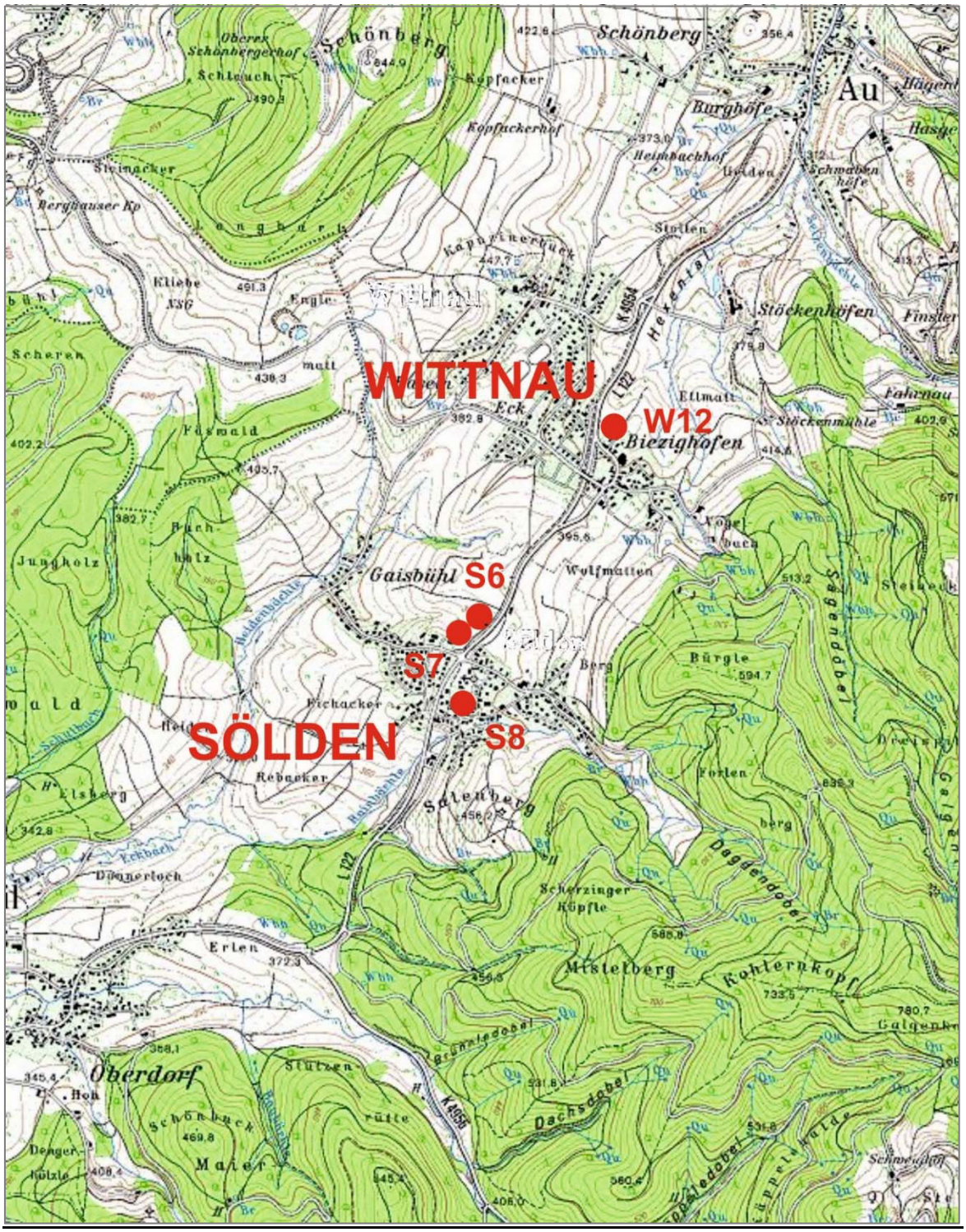

Karte Nr. 2 Detailansicht Standort S6 in Sölden

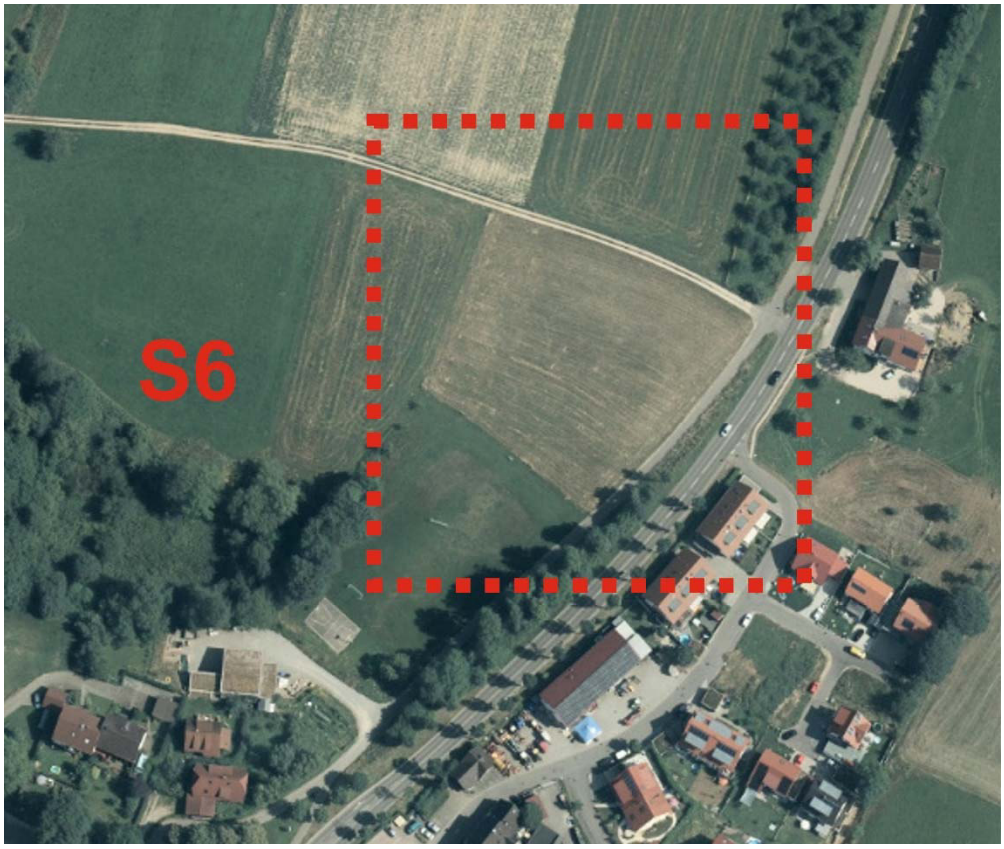

Karte Nr. 3 Detailansicht Standort S7 in Sölden

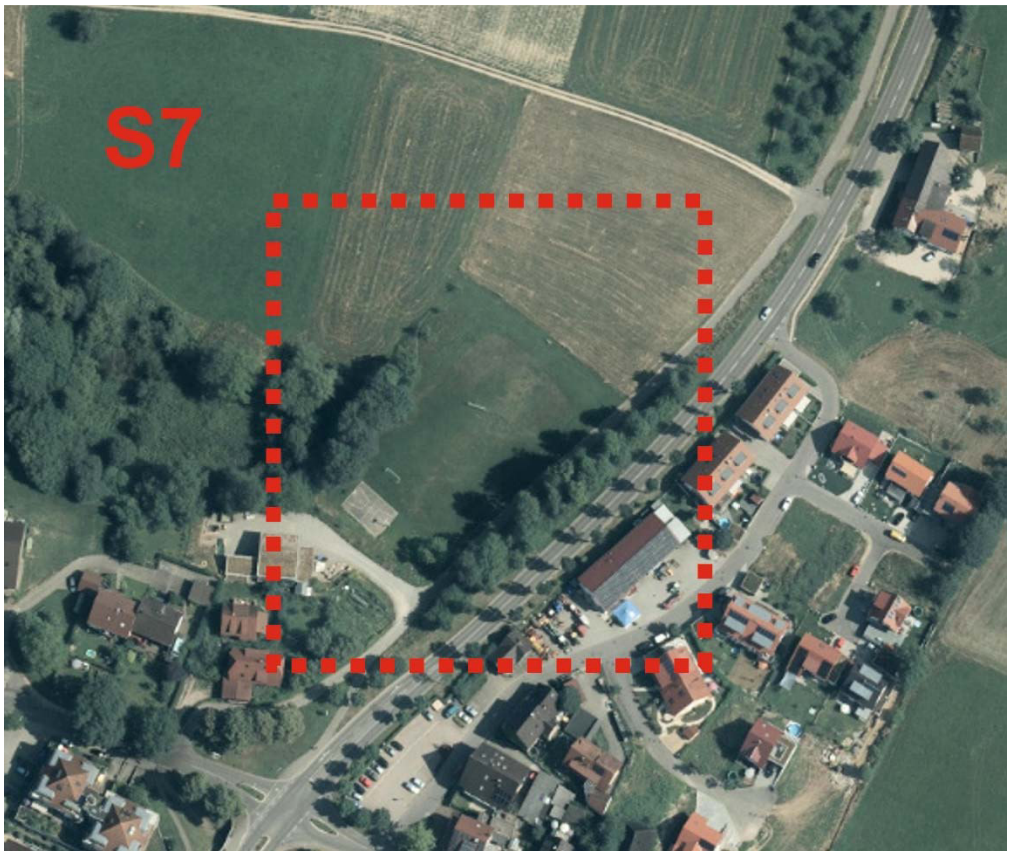

Karte Nr. 4 Detailansicht Standort S8 in Sölden

Karte Nr. 5 Detailansicht Standort W12 in Wittnau

4. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst den gesamten Raum in dem das Vorhaben visuell wirksam wird. Geht man davon aus, dass die Wirkungsintensität eines Vorhabens mit zunehmender Entfernung abnimmt, wurden unter Berücksichtigung von Topographie und Nutzung drei Wirkzonen mit folgender Abmessung festgelegt:
Zone I: bis 200m
Zone II: 200m – 1000m
Zone III: 1000m und weiter

Die Zone III wird hier jedoch nicht mehr weiter verfolgt, da durch die sichtverstellenden Waldgebiete das Vorhaben nicht mehr wahrgenommen wird. Zudem liegen Standorte von denen aus noch Blickbeziehungen zum Vorhaben bestehen, soweit entfernt, dass das Vorhaben nicht mehr als störend empfunden wird.
Innerhalb der Zone I und II wurden Standorte (öffentliche Wege) festgelegt, von denen aus das Vorhaben potenziell noch als störend wahrgenommen werden kann. Dies sind der Bettelerpfad und Hexentalrundweg, die in einer Entfernung von 600m bis 1000m von Vorhaben bzw. den 4 Standorten entfernt liegen.
Katographisch sind die Wege und Alternativstandorte in Karte Nr. 6, Seite 7 dargestellt.

Karte Nr. 6 Standorte und Wanderweg

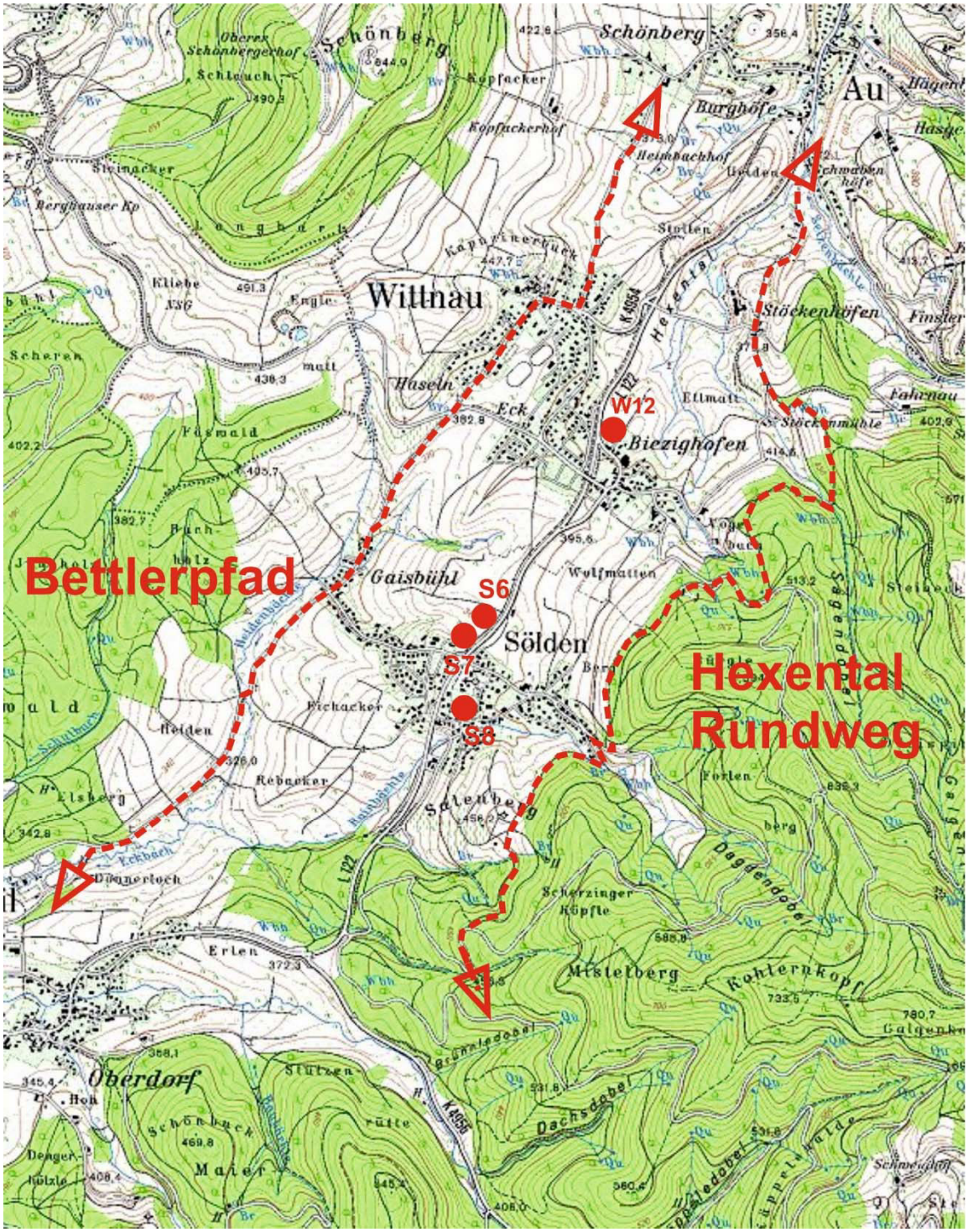

Landschaftschutzgebiete

Im Untersuchungsraum sind zwei Landschaftsschutzgebiete (LSG) rechtsverbindlich ausgewiesen. Kartogrphisch sind die LSG in Karte Nr. 7, siehe unten, dargestellt.

LSG Schönberg

Größe: 1.530 ha

Schutzzweck: Wesentlicher Schutzweck ist die Erhaltung von Natur und Landschaft der Vorbergzone des Schönbergs und seiner Ausläufer in ihrer geologischen und botanischen Eigenart und Vielfalt, sowie die Erhaltung der offenen Wiesenlandschaft besonders in den Gipfellagen und an den Hängen des Schönbergs, die als Obstwiesen, Feldfluren und Weinberge genutzt werden.

LSG Östliches Hexental

Größe: 526,2 ha

Schutzzweck: Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung von Natur und Landschaft im östlichen Teil des Hexentales zwischen dem Schönberg mit seinen Ausläufern und dem südlichen Schwarzwaldkamm. Die Landschaft ist besonders durch den Wechsel von Waldungen und ausgedehnten Wiesenflächen geprägt, die durch naturnahe Bachläufe mit uferbegleitenden Gehölzen, Obstbaumwiesen und Feldgehölzen vielfältig gegliedert sind.

In den LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, wenn dadurch

- der Naturhaushalt geschädigt,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
- eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
- das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
- der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

Karte Nr. 7 Landschaftschutzgebiete

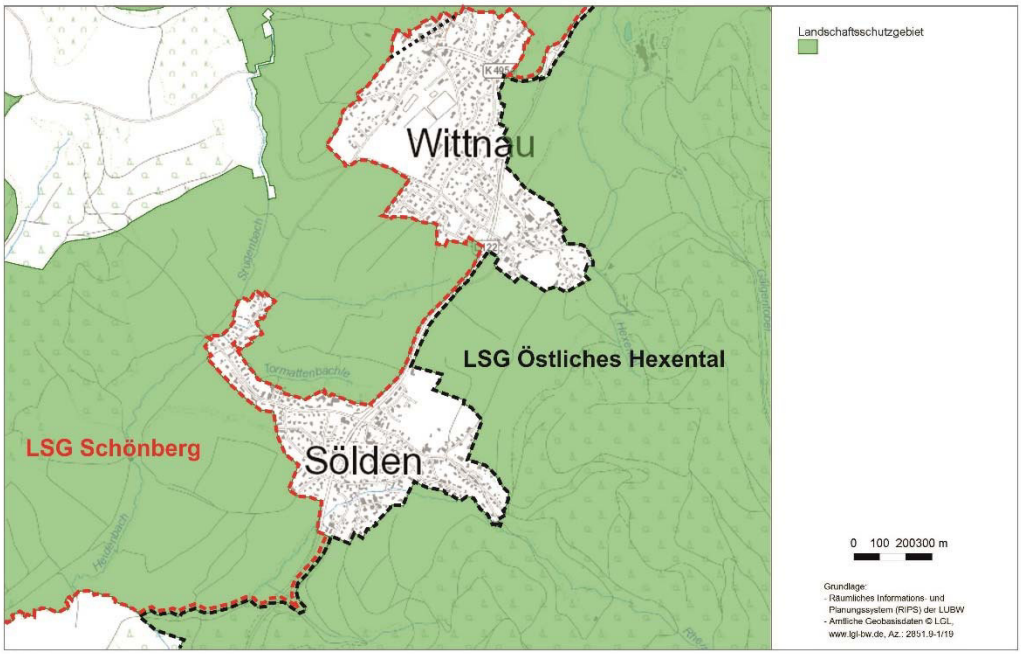

5. Landschaftsbildbewertung

Großräumige Betrachtung

Der Untersuchungsraum ist weitestgehend dem Naturraum „Markgräfler Hügelland“ zuzuordnen, wobei die Gemeinden Sölden und Wittnau am Rand dieses Naturraumes liegen. Unmittelbar östlich grenzt der Naturraum „Hochschwarzwald“ an. Nach dem Landschaftsrahmenprogramm Baden-Württemberg ist der Naturraum „Markgräfler Hügelland“ bezüglich seiner Erlebnisqualität und Erholungseignung hoch bis sehr hoch bewertet; Bewertungskriterien sind: Landschaftsästhetisches Potenzial, Naturnähe, Ruhe, Strukturvielfalt, Aussichten und eine Vielzahl von geschützten Biotopen. Zudem ist der Untersuchungsraum, ausgenommen die besiedelten Gebiete, nahezu gesamthaft als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Der Eigenartverlust durch Besiedlung, Verkehrswege und Nutzunsänderungen ist insgesamt gering.

Der Landschaftsrahmenplan Baden-Württemberg konkretisiert die Bewertung im größeren Maßstab, mit dem Ergebnis, dass die visuelle Erlebnisqualität und die landschaftsbezogene Erholung eine hohe Bedeutung besitzt; siehe Karte Nr.8, Seite 10.

Bewertung: hoch

Kleinräumige Betrachtung

Standort S6: Der Standort wird als Wirtschaftswiese in leicht hängiger Lage genutzt. Entlang der L122 sind Gehölzkulissen (Feldgehölz, Obstbaumbestand) vorhanden. Östlich der L122 befindet sich geschlossene Bebauung sowie ein Einzelgebäude. Der Standortselbst ist strukturlos.

Bewertung: hoch

Standort S7: Der Standort wird als Bolzplatz genutzt. Entlang der L122 ist ein Feldgehölz (Strassenbegleitgrün) vorhanden; im Westen grenzt ein großflächiges Feldgehölz (Feuchtbiotop) an. Im Süden befindet sich der Bauhof von Sölden.

Bewertung: hoch

Standort S8: Der Standort wird als Obstbaumwiese (private Grünfläche) genutzt; sie gliedert den innerörtlichen Bereich. Im Umfeld befindet Einzelhausbebauung und das Kloster.

Bewertung: hoch

Standort W12: Der Standort wird als Wirtschaftswiese und Obstbaumwiese genutzt; zeitweise als Weidefkläche. Südöstlich grenzt Einzelhausbebauung an; westlich der L122 befindet sich geschlossene Wohnbebauung in Hanglage. Zur L122 ist der Standort offen bzw. ohne Gehölzbewuchs.

Bewertung: hoch

Karte Nr. 8 Landschaftsbildbewertung im Landschaftsrahmenplan

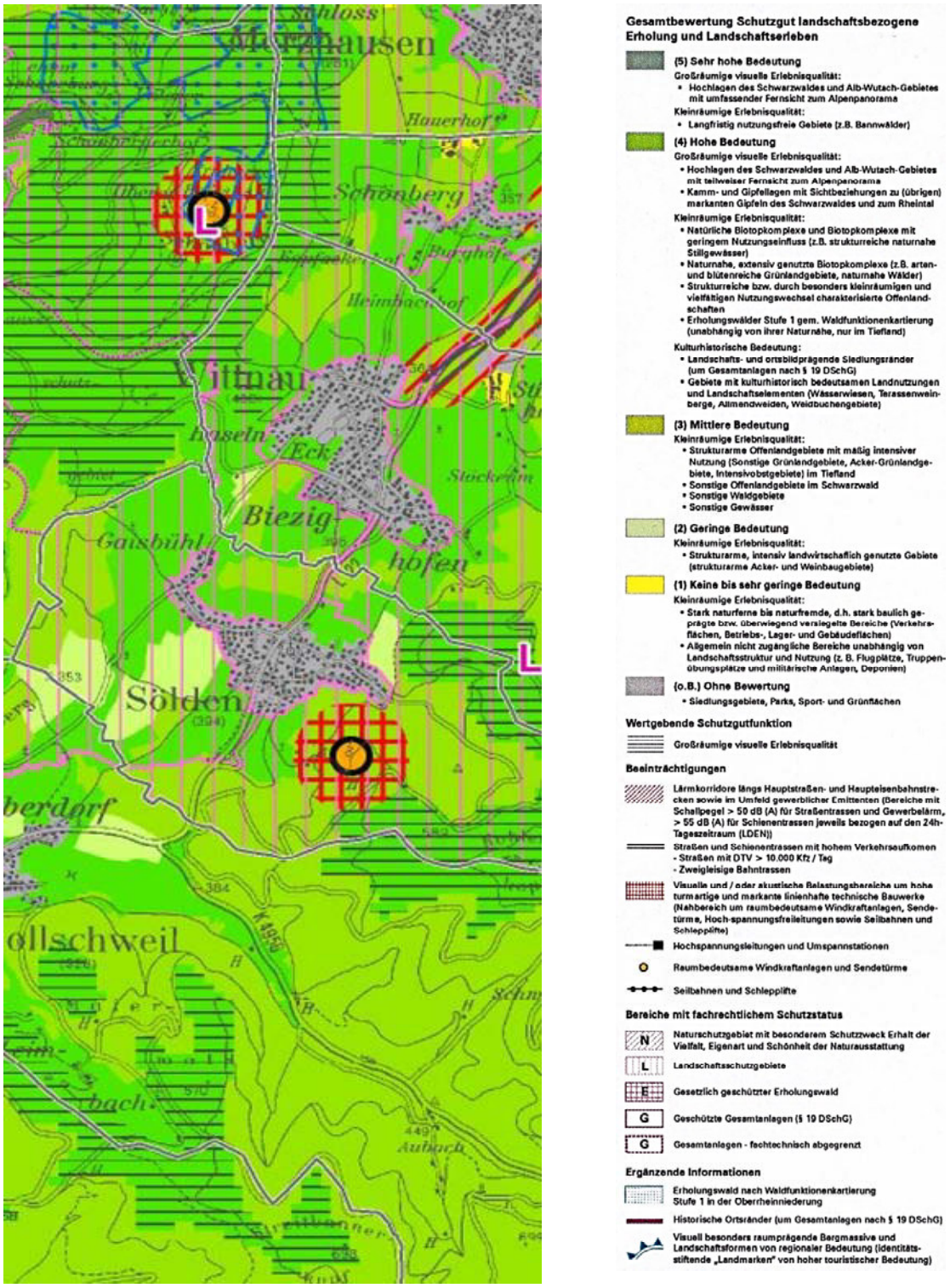

6. Prognose der Auswirkungen

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Landschaftsschutzgebiet verbal-argumentativ beurteilt.

6.1 Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Für das Vorhaben stehen konkrete ausführungsreife Angaben nicht zur Verfügung. Die Prognose bzw. Einschätzung der Auswirkungen auf der Planungsebene des FNP bezieht sich daher lediglich auf mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die vom Vorhaben auf den verschiedenen Standorten hervorgerufen werden können. Grundlagen für die Einschätzung sind die Testentwürfe von fsp-stadtplanung (siehe Begründung zur 3. punktuellen FNP-Änderung) , sowie mehrere Ortsbegehungen, wobei die Einsehbarkeit und Wahrnehmung gepürft wurde.

6.1.1 Auswirkungen im Nahbereich

Mit Ausnahme des Standortes S8 liegen die Standorte S6, S7 und W12 außerhalb des besiedelten Bereiches. Die Bewertung erfolgt anhand einer 3-stufigen Ordinalskala:
• gering (unerheblich)
• mittel (unerheblich-erheblich)
• hoch (erheblich)

Standort S6: Das Vorhaben liegt nördlich von Sölden in leicht hängiger Lage ca. 100m vom bestehenden Bauhof entfernt. Auf der östlichen Seite der L122 ist bereits Bebauung vorhanden, die das Landschaftsbild bzw. den Ortsrand von Sölden prägt. Durch vorhandene Gehölzbestände ist das Vorhaben abgeschirmt und nur durch eine Lücke zwischen den beiden Gehölzbeständen eindeutig von Aussen wahrnehmbar. Vom vorhandenen Wirtschaftsweg entlang der L122, der auch als Radwanderweg genutzt wird, ist das Vorhaben dauerhaft wahrnehmbar. Die Ortsrandsilhouette wird deutlich verändert und beeinträchtigt.
Auswirkungen: mittel

Standort S7: Das Vorhaben liegt nördlich von Sölden und grenzt unmittelbar an den Bauhof an. Durch die vorhandenen Gehölzkulissen entlang der L122 und westlich des Standortes, sowie die Senkenlage ist das Vorhaben von Aussen kaum wahrnehmbar. Vom vorhandenen Wirtschaftsweg (Radwanderweg) wird auch hier das Vorhaben dauerhaft wahrgenommen. Erheblich beeinträchtigt wird das Landschaftsbild zudem durch die Umgestaltung der Einmündung/L122 und die aufwendige Zufahrt zum Lebensmittelmarkt. Die Verlegung des Bolzplatzes führt zu erhebliche topographischen Veränderungen. Zudem ist nach DIN aus Sicherheitsgründen ein ca. 5m hoher Ballfangzaun um den Bolzplatz und Basketballplatz erforderlich, wodurch sich die geringen Auswirkungen wiederum relativieren. Aufgrund der Senkenlage wird die Ortsrandsilhouette erheblich weniger stark verändert und beeinträchtigt.
Auswirkungen: gering

Standort S8: Das Vorhaben liegt innerhalb des besiedleten Bereiches, umgeben von Einzelhausbebauung und dem Kloster von Sölden. Von Aussen ist das Vorhaben so

gesehen nicht bzw. kaum einsehbar. Lediglich von 8 Einzelgebäuden aus wird das Vorhaben unmittelbar wahrgenommen.
Auswirkungen: gering

Standort W12: Das Vorhaben liegt nördlich von Wittnau und grenzt unmittelbar an vorhandene Bebauung an. Von Norden (L122) und Westen (Bebauung in Hanglage) ist das Vorhaben eindeutig wahrnehmbar. Von weiteren 4 Wohngebäuden aus, die unmittelbar angrenzen, wird das Vorhaben wahrgenommen. Die Ortsrandsilhouette wird deutlich verändert und beeinträchtigt.
Auswirkungen: mittel

6.1.2 Auswirkungen im Fernbereich

Um die Fernwirkung des Vorhabens zu beurteilen wurden historische bzw. traditionelle Wanderwege festgelegt, von denen aus das Vorhaben wahrnehmbar ist und als störend empfunden werden kann. Dies ist der bettlerpfad am westlichen Talrand und der Hexentalrundweg am östlichen Talrand, von denen aus eine Auswirkungsprognose im Rahmen von Begehungen vorgenommen wurde. Beide Wege verlaufen in einer Entfernung von 600m bis 900m von den zur Diskussionstehenden Standorten entfernt. Verbindungswege durch die besiedelten Bereiche, sowie Wege die außerhalb der Zone II (1000m und weiter) verlaufen, entfallen als Standpunkte, da die Vorhaben durch Bebauung nicht sichtbar bzw. aufgrund der großen Entfernung nicht mehr identifizierbar sind. Witterungsbedingte Sichtverhältnisse bestimmen die Wahrnehmbarkeit im Fernbereich wesentlich mit.
Die einzelnen Standpunkte sind in Karte Nr. 9, Seite 13, dargestellt.

Standort S6: Das Vorhaben wird vom Hexentalrundweg (Standpunkt 1) auf einer kurzen Wegstrecke außerhalb des Waldes vom Betrachter wahrgenommen und als durchaus störend empfunden, da sich der Baukörper von der vorhandenen Bebauung deutlich abhebt. Vom Standpunkt 2 (Saalenberkapelle) und den Standpunkten 3 und 4 (Bettlerpfad) ist das Vorhaben nicht identifizierbar, da sichtverschattende Strukturen (Bebauung, Relief, Gehölzbestände) die Einsehbarkeit verhindern. Die Standpunkte 5 und 6 sind zu weit entfernt, wobei die Wahrnehmbarkeit des Vorhabens deutlich abnimmt und verschwimmt.
Auswirkungen: mittel

Standort S7: Das Vorhaben wird weder vom Hexentalweg (Standpunkt 1 und 2) noch vom Bettlerpfad (Standpunkt 3 und 4) aus wahrgenommen und als störend empfunden, da sichtverschattende Strukturen (Gehölzbestände, Relief) und die Senkenlage der Einsehbarkeit entgegen stehen. Wahrgenommen wird hingegen die Umgestaltung der Einmündung/L122 und der verlegte Bolzplatz mit Ballfangzäunen, sowie durch die umfangreichen topographischen Veränderungen, wodurch die geringen Auswirkungen wiederum relativiert werden.
Auswirkungen: gering

Standort S8: Das Vorhaben ist vergleichbar mit dem Standort S7 von beiden Wegen aus nicht wahrnehmbar und innerhalb der geschlossenen Bebauung nicht identifizierbar.
Auswirkungen: gering

Standort W12: Das Vorhaben ist von beiden Wegen, Bettlerpfad und Hexentalrundweg, nicht mehr erkennbar und als störend wahrnehmbar. Zahlreiche sichtverschattende Strukturen (Bebauung, Gehölzbestände) dominieren das Landschaftsbild und verhindern somit die Einsehbarkeit.
Auswirkungen: gering

Karte Nr. 9 Standpunkte

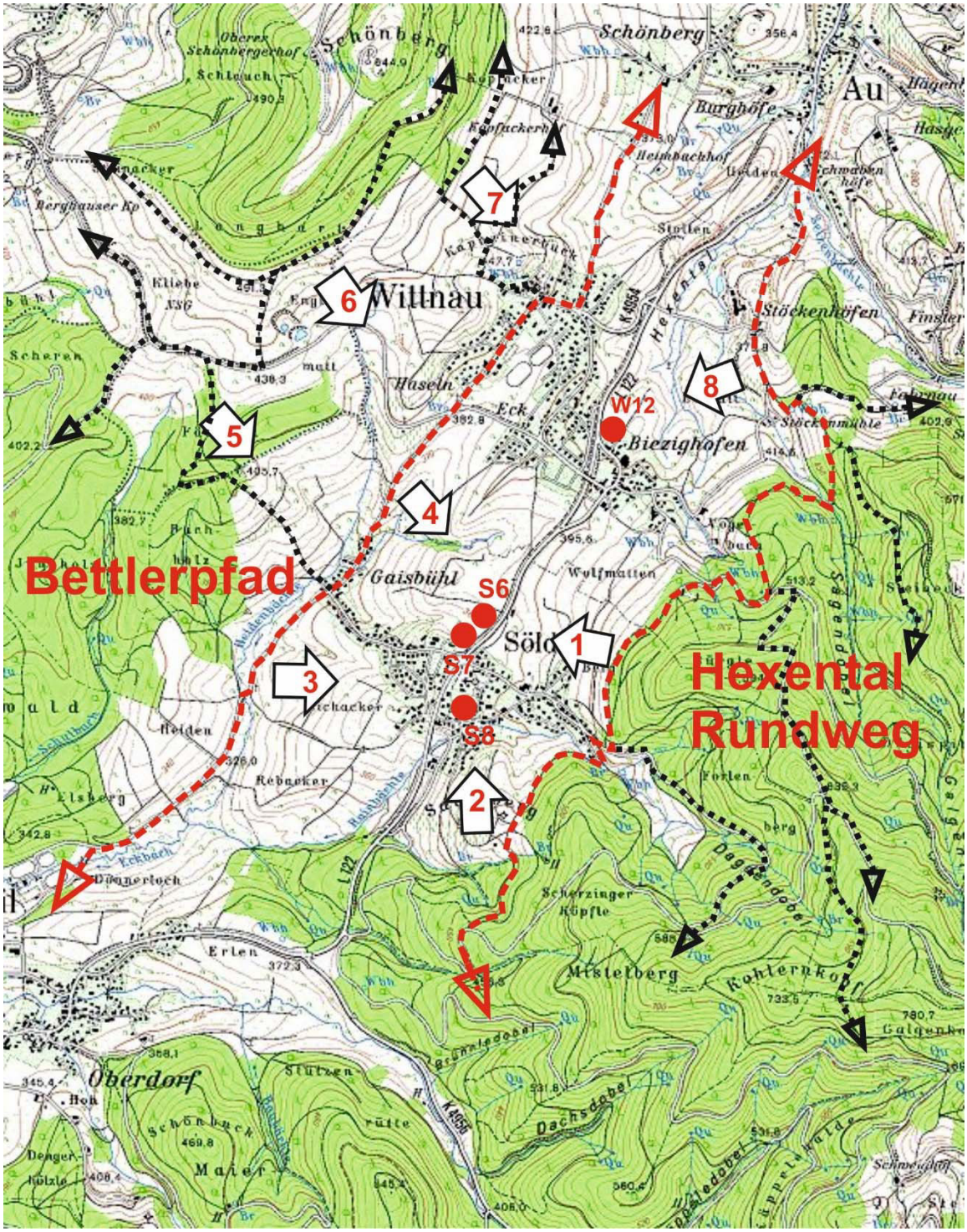

Karte Nr. 10 Blickbeziehungen im Detail

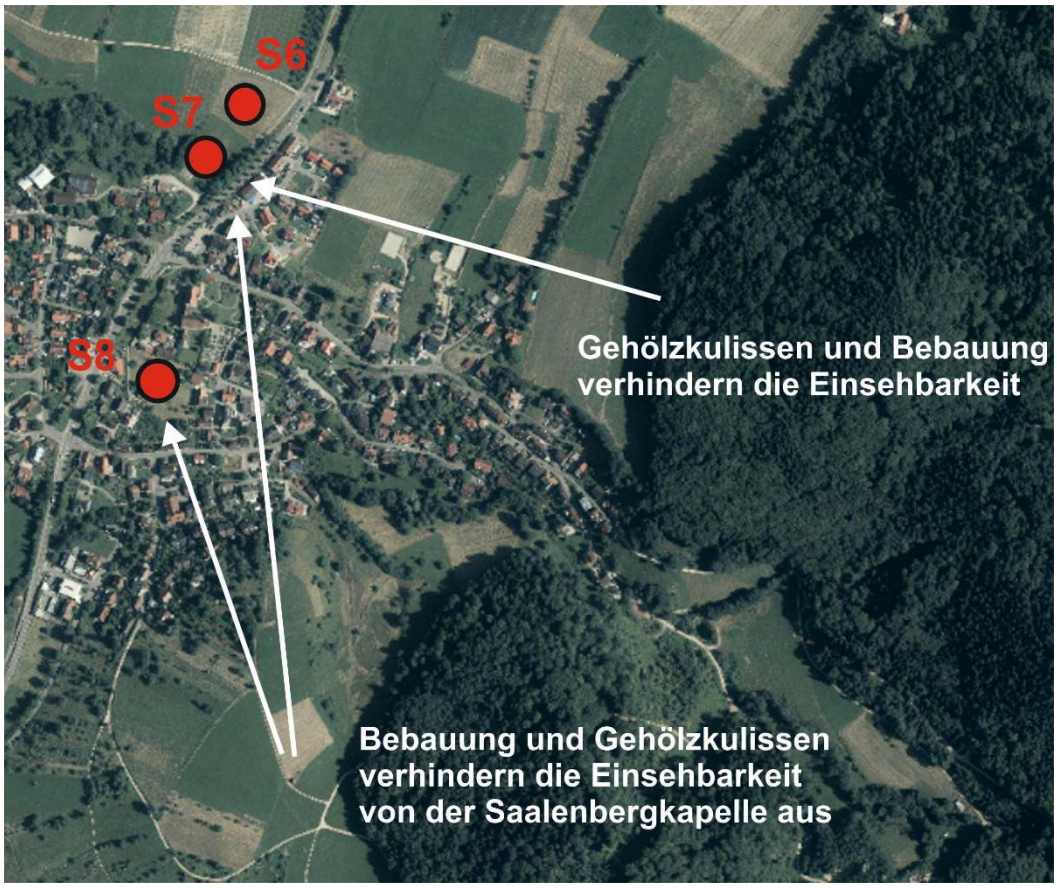

Karte Nr. 11 Blickbeziehungen im Detail

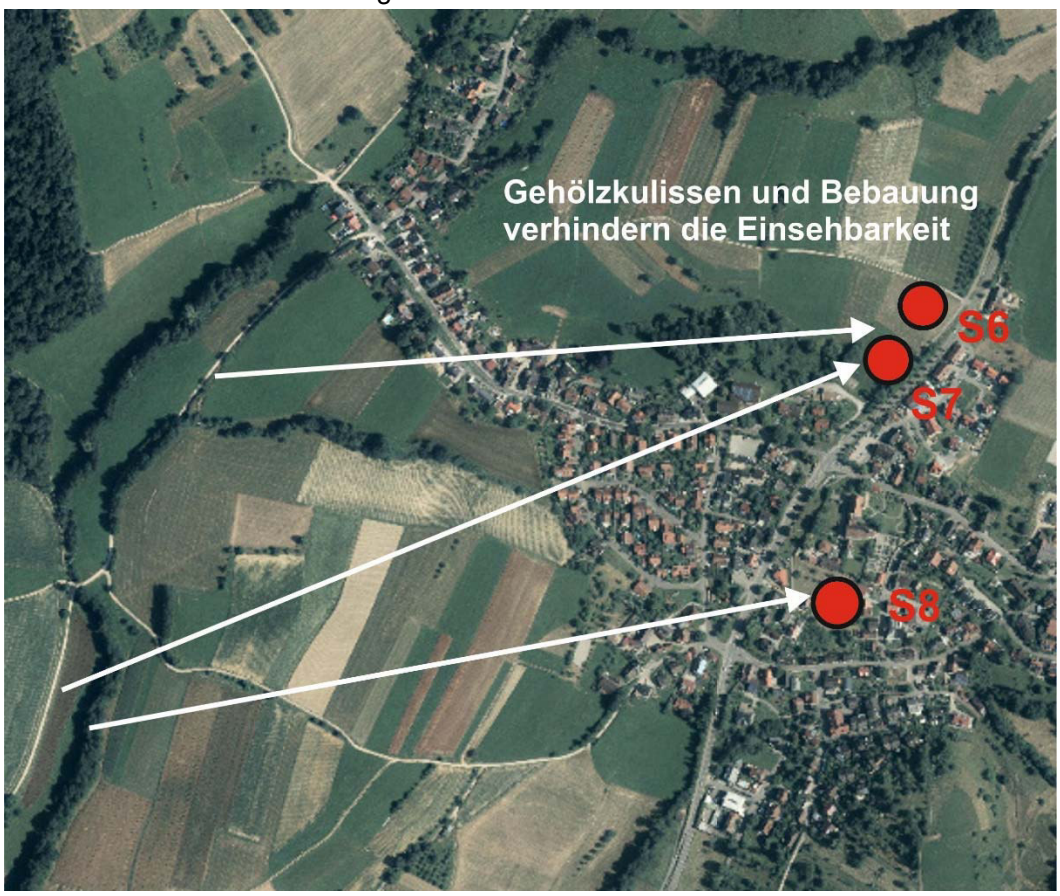

Karte Nr.12 Blickbeziehungen im Detail

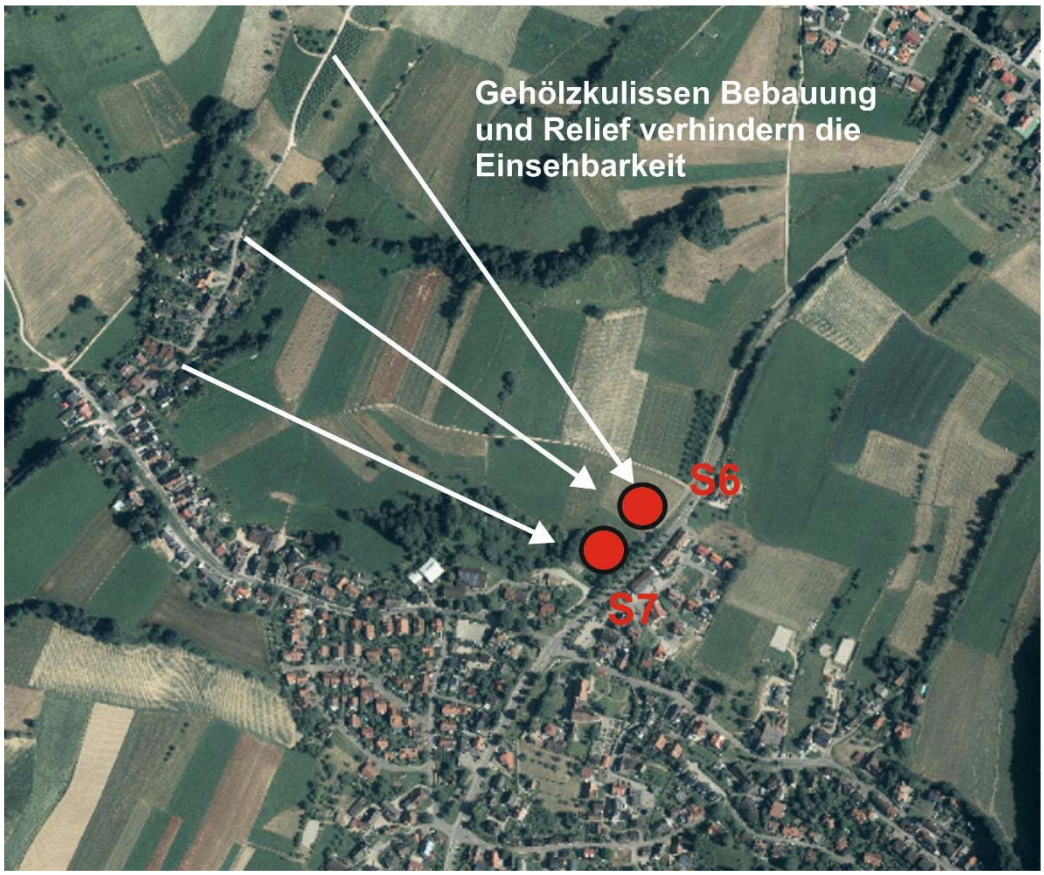

Karte Nr.13 Blickbeziehungen im Detail

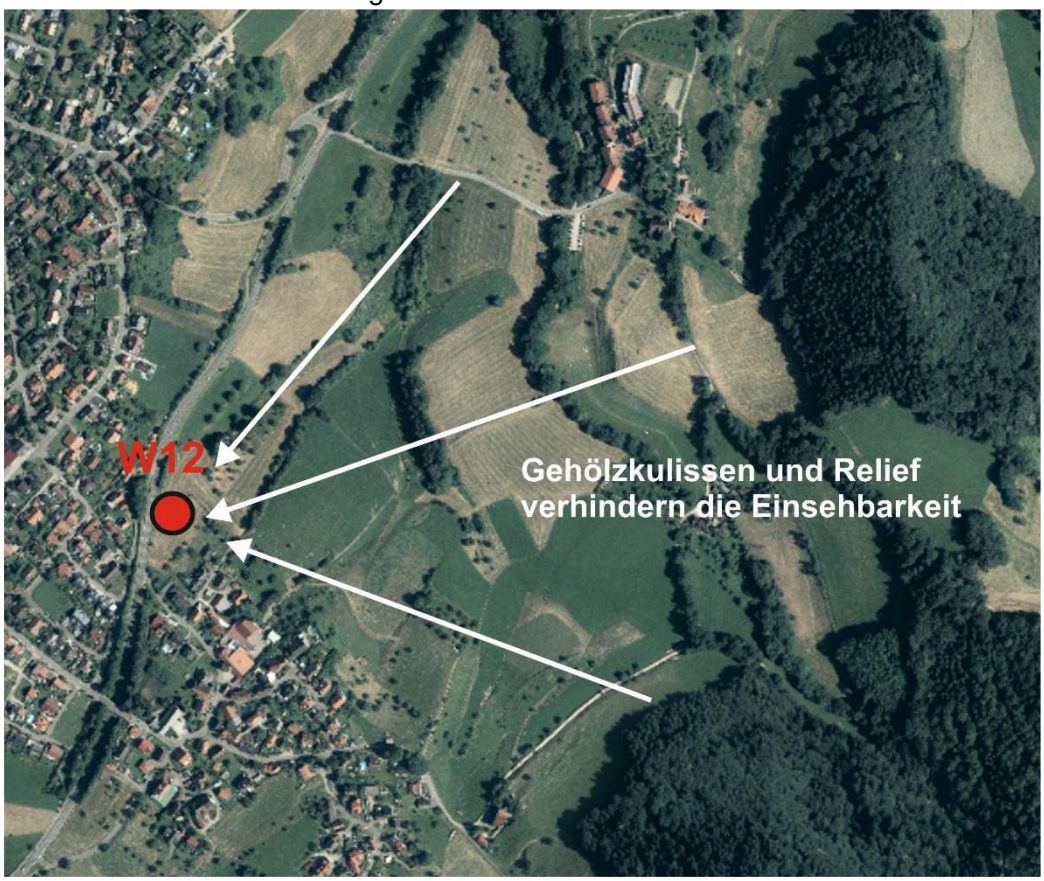

Karte Nr.14 Blickbeziehungen im Detail

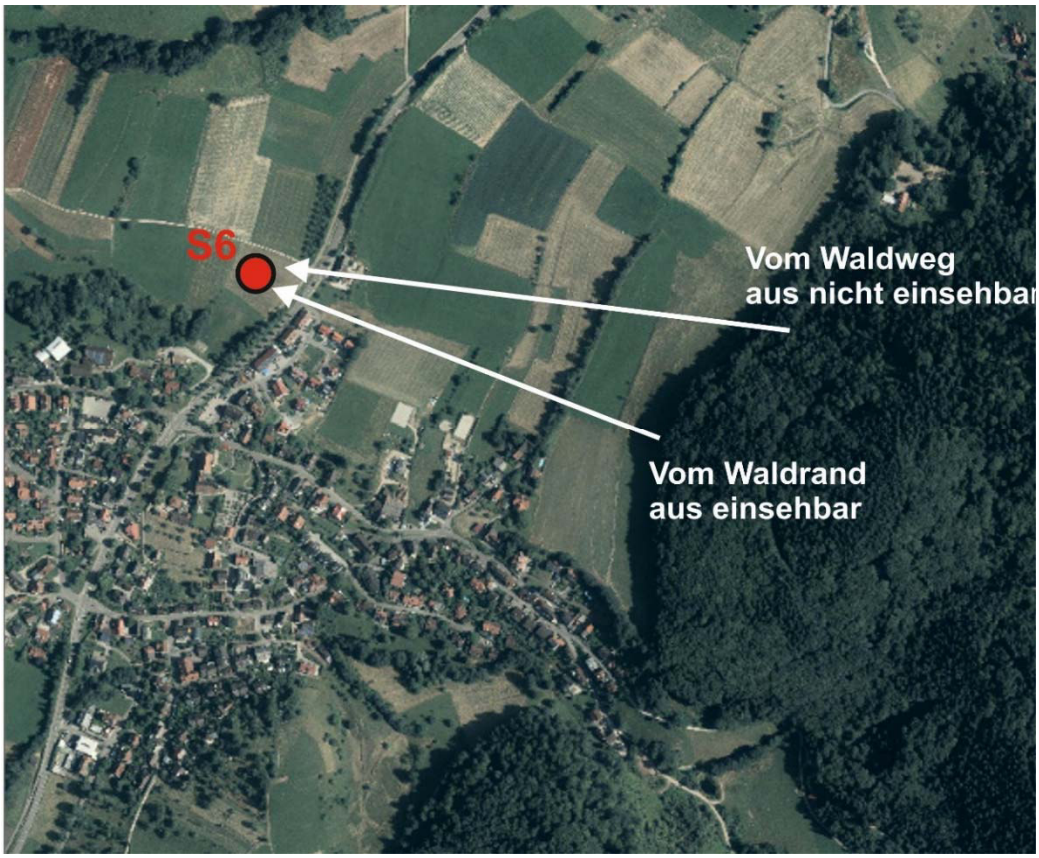

Zusammenfassung

Standorte	Auswirkungsprognose im Nahbereich
S6	mittel (unerheblich – erheblich)
S7	gering (unerheblich)
S8	gering (unerheblich)
W12	mittel (unerheblich – erheblich)

Standorte	Auswirkungsprognose im Fernbereich
S6	mittel (unerheblich – erheblich)
S7	gering (unerheblich)
S8	gering (unerheblich)
W12	gering (unerheblich)

Die Standorte S7, S8 und W12 verursachen hinsichtlich des Landschaftsbildes nur geringe Auswirkungen; lediglich im Nahbereich sind Auswirkungen beim Standort W12 mittel bewertet. Zu berücksichtigen ist bei einer Realisierung des Standortes S7, dass der zu verlegende Bolz- und Basketballplatz nach DIN aus Sicherheitsgründen eine Ballfangzaun (ca. 5m hoch) rundum erforderlich macht, wodurch die geringen Auswirkungen wiederum relativiert werden.

Der Standort S6 hingegen verursacht im Nahbereich und im Fernbereich mittlere bzw. erhebliche bis unerhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild. In Verbindung mit folgenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen, wie

- Extensive Dachbegrünung (100% der gesamten Dachfläche) zur Minimierung der Wahrnehmbarkeit von Aussen
- Verwendung natürlicher heimischer Materialien (Holz) im Aussenbereich zur Minimierung der Wahrnehmbarkeit und Einbindung in die Landschaft
- Gestaltung der Aussenfassaden mit Holzlamellen in landschaftsbezogenen Farben
- Bepflanzung der Kfz-Stellplätze mit Bäumen zur landschaftlichen Einbindung
- Bepflanzung der nichtüberbauten Freiflächen mit Bäumen und Sträuchern zur landschaftlichen Einbindung und Eingliederung in die Landschaft
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge im gesamten Bereich der Kfz-Stellplätze in landschaftsbezogenen Farben

kann auch der Standort S6 Landschaftsbildverträglich gestaltet werden, sodass erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen vermieden werden.

6.2 Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete

Im Untersuchungsraum sind zwei Landschaftsschutzgebiete (LSG) rechtsverbindlich ausgewiesen; siehe Karte Nr. 7, Seite 8.
Die Standorte S6 und S7 liegen unmittelbar am östlichen Rand des LSG „Schönberg“. Der Standort W12 befindet sich unmittelbar am westlichen Rand des LSG „Östliches Hexental“.
Der Standort S8 liegt außerhalb der beiden LSG im besiedelten Gebiet von Sölden und wird somit nicht weiter betrachtet.

<u>Auswirkungen der Vorhaben auf das LSG „Schönberg“</u>

Standort S6		
Schutzzweck	Auswirkungen durch das Vorhaben	Erheblichkeit
Erhaltung von Natur und Landschaft der Vorberge des Schönbergs und seiner Ausläufer in ihrer geologischen und botanischen Eigenart und Vielfalt	Der Standort liegt im östlichen Randgebiet des LSG, wobei eine Wirtschaftswiese/Fettwiese betroffen ist, die botanisch kein besonderes Artenspektrum aufweist.	gering
	Das LSG besitzt eine Größe von rund 1.530 ha; davon betroffen sind durch das Vorhaben rund 5.330 m²/0,533 ha; dies sind ca. 0,03 % des Gesamtgebietes	gering
	Der Standort besitzt keine Erholungsfunktion und keinen Schutzstatus	gering
	Das Landschaftsbild wird im Nah- und Fernbereich verändert, die Auswirkungen sind bedingt störend wahrnehmbar	mittel

Erhaltung der offenen Wiesenlandschaft besonders in den Gipfelbereichen und an den Hängen des Schönbergs, die als Obstwiesen, Feldfluren und Weinberge benutzt werden	Der Standort liegt unmittelbar in der äußeren Randzone des LSG; die Puffer- und Kernzone des LSG wird nicht beeinträchtigt.	gering
	Artenschutzfachlich wurden auf dem Standort keine Arten nachgewiesen. Die Fläche ist für allgemein häufige Vogelarten als Nahrungshabitat geeignet. Die Bedeutung als Lebensraum ist gering.	gering

Standort S7		
Schutzzweck	Auswirkungen durch das Vorhaben	Erheblichkeit
Erhaltung von Natur und Landschaft der Vorberge des Schönbergs und seiner Ausläufer in ihrer geologischen und botanischen Eigenart und Vielfalt	Der Standort liegt im östlichen Randgebiet des LSG, wobei ein Bolzplatz betroffen ist, der aufgrund seiner intensiven Nutzung kein besonderes Artenspektrum aufweist; der Standort ist artenarm.	sehr gering
	Das LSG besitzt eine Größe von rund 1.530 ha; davon betroffen sind durch das Vorhaben rund 5.770 m²/0,577 ha; dies sind 0,04 % des Gesamtgebietes	gering
	Der Standort dient als siedlungsnahe Freizeit- und Sportfläche; die Fläche besitzt keine Schutzstatus.	mittel
	Das Landschaftsbild wird verändert; die Auswirkungen sind kaum wahrnehmbar	gering
Erhaltung der offenen Wiesenlandschaft besonders in den Gipfelbereichen und an den Hängen des Schönbergs, die als Obstwiesen, Feldfluren und Weinberge benutzt werden	Der Standort liegt unmittelbar in der äußeren Randzone des LSG; die Puffer- und Kernzone des LSG wird nicht beeinträchtigt.	sehr gering
	Betroffen ist eine Fläche außerhalb des Gipfelbereiches und den Hängen des Schönbergs	gering
	Artenschutzfachlich wurden auf dem Standort keine Arten nachgewiesen. Die Fläche kann für allgemein häufige Vogelarten bedingt als Nahrungshabitat dienen. Die Bedeutung als Lebensraum ist sehr gering	sehr gering

Auswirkungen der Vorhaben auf das LSG „Östliches Hexental“

Standort W12		
Schutzzweck	Auswirkungen durch das Vorhaben	Erheblichkeit
Erhaltung von Natur und Landschaft im östlichen Teil des Hexentales. Die Landschaft ist besonders durch ihren Wechsel von Waldungen und ausgedehnten Wiesenflächen geprägt, die durch Bachläufe mit uferbegleitenden Gehölzen, Obstbaumwiesen und Feldgehölzen gegliedert sind.	Der Standort liegt im westlichen Randgebiet des LSG, wobei eine extensive Wirtschaftswiese und Obstbaumwiese (Walnuß), die zeitweise beweidet wird, betroffen ist. Die Fläche ist Teilgebiet des nördlich angrenzenden hochwertigen vielfältig strukturierten Gebietes.	mittel
	Das LSG besitzt eine Größe von rund 526 ha; davon betroffen sind durch das Vorhaben rund 300 m²/0,03 ha; dies sind 0,01 % des Gesamtgebietes	sehr gering
Die Landschaft soll als natürlicher und naturnaher Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten gesichert sowie als Erholungsgebiet von besonderer Schönheit und Eigenart mit hohem landschaftsästhetischem Wert für die Allgemeinheit erhalten und entwickelt werden	Der Standort liegt unmittelbar in der äußeren Randzone des LSG; die Puffer- und Kernzone wird nicht beeinträchtigt	gering
	Die Erholungsfunktion ist nicht betroffen, da die Fläche eingezäunt ist und zeitweise beweidet wird; für die Allgemeinheit unzugänglich	sehr gering
	Das Landschaftsbild wird im Nahbereich verändert, die Auswirkungen sind bedingt störend wahrnehmbar	gering-mittel
	Auf der Fläche liegt kein besonderer Schutzstatus	gering
	Artenschutzfachlich besitzt der Standort eine hohe Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass sich auch Bruttstätten in der Fläche befinden. Nachgewiesen sind Bachstelzen und Haussperlinge. Potenziell vorkom-mende Arten sind baumhöhlenbewohnende Arten (Fledermäuse)	hoch
Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Lebensräume und Habitate der in den Anhängen II oder IV der FFH-Richtlinie genannten Arten (Hirchkäfer und Waldmeister-Buchenwald)	Das FFH-Gebiet liegt weit außerhalb des Wirkungsbereiches, sodass davon auszugehen ist, dass keine Beeinträchtigungen von geschützten Arten verursacht werden	sehr gering

Freiburg, Oktober 2017

gez. G.Babik
Planungsgruppe
Landschaft und Umwelt

Standortvergleich für einen Lebensmittelmarkt in Sölden und Wittnau

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Auftraggeber: Gemeinde Sölden

Büro für Landschaftsökologie
LAUFER

Standortvergleich für einen Lebensmittelmarkt in Sölden und Wittnau

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Auftraggeber: Gemeinde Sölden
Staufener Str. 4
79294 Sölden

Bearbeiter: Anna Bruzinski (Gelände, GIS, Text)
Manuel Jansen (Gelände, GIS, Text)

Foto: Blick Richtung Westen nach Wittnau über das Feuchtgebiet Bietzighofen (A. Bruzinski)

Oktober 2017

Büro für Landschaftsökologie LAUFER

Kuhläger 20
77654 Offenburg
Tel. 0781/96749-21 Fax 0781/96749-50
e-mail laufer@bfl-laufer.de

Inhalt

1 Kurze Einleitung 2
2 Methode 2
3 Sölden 3
3.1 Standort S 02a 3
3.2 Standort S 02b 5
3.3 Standort S 06 7
3.4 Standort S 07 9
3.5 Standort S 08 11
4 Wittnau 13
4.1 Standort W 05 13
4.2 Standort W 08 15
4.3 Standort W 09 17
4.4 Standort W 12 19
4.5 Standort W 13 21
4.6 Standort W 14 23
5 Bewertung der Flächen 25
5.1 Erläuterung zur Bewertung 25
5.2 Empfehlung 26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Abschließende Tabelle zur Bedeutung der einzelnen Flächen als Lebensraum 25
Tabelle 2: Legende 25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der zu prüfenden Flächen 2

1 Kurze Einleitung

In Sölden und Wittnau soll ein Lebensmittelmarkt errichtet werden. Hierfür soll eine artenschutzrechtliche Einschätzung der möglichen Standorte erfolgen, die das Konfliktpotenzial der einzelnen Prüfflächen hinsichtlich des strengen Artenschutzes abschätzt. Erst wenn sich die Zahl der möglichen Standorte verringert hat, erfolgt für die infrage kommenden Flächen eine jeweilige Artenschutzrechtliche Beurteilung nach §44 BNatSchG, um Aussagen zum strengen Artenschutz treffen zu können.

2 Methode

Für die Beurteilung wurden die zur Auswahl stehenden Flächen (11 Flächen) begangen und alle Tierarten, die festgestellt werden konnten, in eine Geländekarte übertragen. Zudem wurde anhand der Biotoptypen und der Struktur der Flächen eine Einschätzung vorgenommen, welche Tierarten potenziell neben den nachgewiesenen auf der Fläche vorkommen können.

Die Flächen wurden am 13.05.2016 (alle außer S 08) und am 04.02.2017 (S 08) begangen.

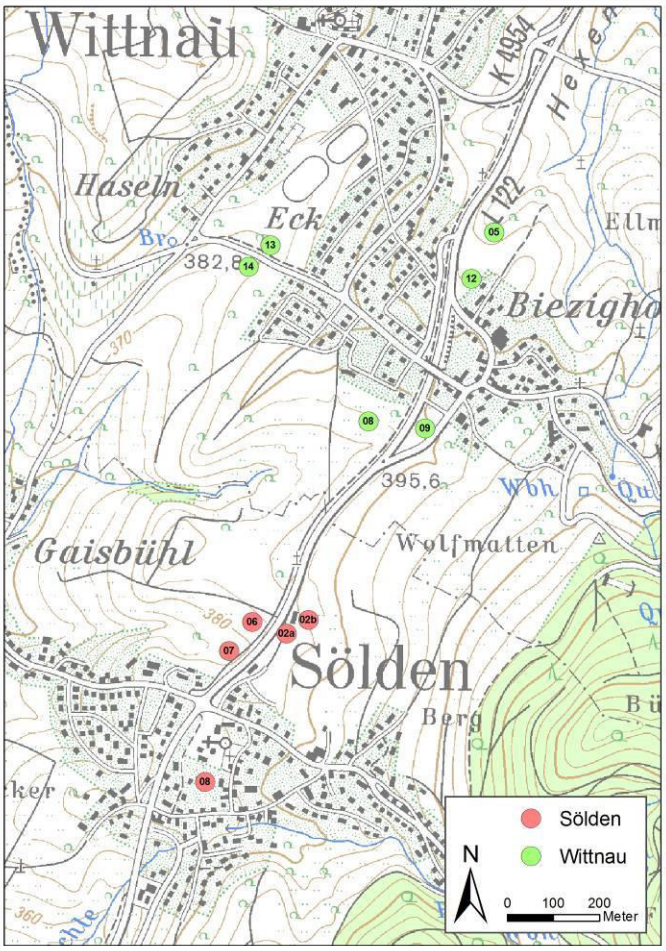

Abbildung 1: Lage der zu prüfenden Flächen

3 Sölden

3.1 Standort S 02a

Nr. S 02a	**Sölden**
Beschreibung	Bei der Fläche handelt es sich im südöstlichen Bereich um eine Nasswiese, die nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt ist als seggen- und binsenreiche Nasswiese ("Nasswiese nördlich von Sölden", Biotopnr. 180123150010). Der größere nordwestlich hiervon liegende Teil ist eine Fettwiese mit eingestreuten Obstbäumen. Die Fläche senkt sich nach Osten hin ab und liegt tiefer als die westlich angrenzende L 122. Nördlich wird die Fläche von einem Wohnhaus und dessen Zufahrt begrenzt. Südlich befinden sich ein Neubaugebiet mit Einfamilienhäusern und eine Straße.
Nachgewiesene Arten	Auf der Fläche selbst wurden eine Kohlmeise und eine Amsel nachgewiesen. In der Umgebung konnten Haussperlinge beobachtet werden. Für die Kohlmeise besteht ein Brutverdacht auf der Fläche.
Potenziell vorkommende geschützte Arten	Vögel: u.a. Feldsperling, Gartenrotschwanz Schmetterlinge: Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Zu erwartende Auswirkungen	Es kann davon ausgegangen werden, dass Brutstätten allgemein häufiger Arten wie Kohlmeise und gefährdeter Arten wie Gartenrotschwanz betroffen sein könnten. Zudem sind Nahrungshabitate von verschiedenen Arten wie Haussperling betroffen. Durch Bauarbeiten kommt es zur Störung auch außerhalb brütender Vogelarten. Auch der Lebensraum des Großen Feuerfalters kann in den Nasswiesenbereichen durch die Bauarbeiten betroffen sein.
Bewertung der Fläche	Aufgrund der geringen Größe, der Einbettung in Siedlungsbereiche und der nah gelegenen Straße ist die Fläche für gefährdete Vogelarten eher ungeeignet. Die Bäume stellen jedoch einen potenziellen Brutplatz für Gartenrotschwanz und Feldsperling dar. Die Fläche ist vor allem für allgemein häufige Vogelarten als Nahrungshabitat geeignet. Die Fläche besitzt eine mittlere Bedeutung als Lebensraum.
Mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	• Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit • Anlage alternativer Neststandorte, wenn Brutplatz betroffen ist (z. B. Gartenrotschwanz, Kohlmeise) • Anlage von alternativen Neststandorten, wenn durch Störung Nistplätze beispielsweise von Bachstelze oder Star auch außerhalb der Fläche betroffen sind • Aufwertung einer anderen Fläche in der Umgebung zu einer Nasswiese (Großer Feuerfalter)

3.2 Standort S 02b

Nr. S 02b	**Sölden**
Beschreibung	Bei der Fläche handelt es sich zum Teil um eine Nasswiese, die nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt ist als Seggen- und binsenreiche Nasswiese ("Nasswiese nördlich von Sölden", Biotopnr. 180123150010). Die Fläche steigt nach Westen hin an und liegt an ihrem tiefsten Punkt tiefer als die westlich angrenzende L 122. Nordwestlich wird die Fläche von einem Wohnhaus und dessen Zufahrt begrenzt. Südlich befinden sich ein Neubaugebiet mit Einfamilienhäusern und eine Straße. Im Osten schließt sich Grünland an.
Nachgewiesene Arten	Auf der Fläche selbst wurden keine Vögel nachgewiesen. In der Umgebung konnten Haussperlinge, Amsel und Kohlmeise beobachtet werden.
Potenziell vorkommende geschützte Arten	Vögel: u.a. Feldsperling, Gartenrotschwanz Schmetterlinge: Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Zu erwartende Auswirkungen	Es kann davon ausgegangen werden, dass Brutstätten allgemein häufiger Arten wie Kohlmeise betroffen sein könnten, aber auch gefährdeter Arten wie Gartenrotschwanz. Zudem sind Nahrungshabitate von verschiedenen Arten wie Haussperling betroffen. Durch Bauarbeiten kommt es zur Störung auch außerhalb brütender Vogelarten. Auch der Lebensraum des Großen Feuerfalters kann in den Nasswiesenbereichen durch die Bauarbeiten betroffen sein.
Bewertung der Fläche	Die Fläche ist vor allem für allgemein häufige Vogelarten als Nahrungshabitat geeignet. Die Fläche besitzt eine hohe Bedeutung als Lebensraum.
Mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	• Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit • Anlage alternativer Neststandorte, wenn Brutplatz betroffen ist (z. B. Gartenrotschwanz, Kohlmeise) • Anlage von alternativen Neststandorten, wenn durch Störung Nistplätze beispielsweise von Bachstelze oder Star betroffen sind • Aufwertung einer anderen Fläche in der Umgebung zu einer Nasswiese (Großer Feuerfalter)

3.3 Standort S 06

Nr. S 06	**Sölden**
Beschreibung	Bei der Fläche handelt es sich um eine Fettwiese, die begrenzt wird durch einen östlich verlaufenden Rad- und Wirtschaftsweg parallel zur L 122, durch eine Grünlandfläche im Westen und im Süden durch einen Bolzplatz. Nördlich durch die Fläche verläuft ein unbefestigter Wirtschaftsweg und im Nordosten befindet sich ein Teil einer Obstbaumkultur (zwei Apfelbäume, sonst Mirabellen). Neben den Obstbäumen befinden sich keine Gehölze oder sonstige Strukturen auf der Fläche. Die L 122 wird durch eine Gehölzreihe abgeschirmt (Biotopnr. 180123150524, "Feldgehölze an der L 122"). Westlich des Bolzplatzes befindet sich das Feuchtgebiet "In den 'Tormatten'" (Biotpnr. 180123150533).
Nachgewiesene Arten	Auf der Fläche selbst wurden keine Arten nachgewiesen. In der Umgebung konnten Turmfalke, Mäusebussard, Bachstelze, Kohl- und Blaumeise, Star, Haussperling, Goldammer und Elster beobachtet werden. Es befindet sich jedoch keine Brutstätte einer dieser Arten innerhalb der Fläche, sie wird vermutlich als Nahrungshabitat genutzt.

Potenziell vorkommende geschützte Arten	Es sind keine geschützten Arten zu erwarten.
Zu erwartende Auswirkungen	Es kann davon ausgegangen werden, dass Brutstätten allgemein häufiger Arten wie Jagdfasan betroffen sein könnten. Zudem sind Nahrungshabitate von verschiedenen nachgewiesenen Arten (siehe oben) betroffen. Durch Bauarbeiten kommt es zur Störung auch außerhalb brütender Vogelarten.
Bewertung der Fläche	Durch die umgebenden Gehölze und die Hanglage, die die Fläche zum bebauten Siedlungsbereich zeigen lässt, ist die Fläche für gefährdete Arten, die im Grünland brüten, wie die Feldlerche aufgrund der Horizontverbauung nicht geeignet. Für andere Arten wie Braunkehlchen fehlen Saumstrukturen und entsprechende Singwarten. Die Fläche ist vor allem für allgemein häufige Vogelarten als Nahrungshabitat geeignet. Die Fläche besitzt eine geringe Bedeutung als Lebensraum.
Mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	• Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit • Anlage von alternativen Neststandorten, wenn Nistplätze betroffen sind • Anlage von alternativen Neststandorten, wenn durch Störung Nistplätze beispielsweise von Bachstelze oder Star betroffen sind • Aufwertung einer anderen Fläche in der Umgebung zu einer blütenreichen Mähwiese

3.4 Standort S 07

Nr. S 07	**Sölden**
Beschreibung	Bei der Fläche handelt es sich um einen Bolzplatz, der auch einen kleinen Basketballplatz umfasst. Begrenzt wird die Fläche durch einen östlich verlaufenden Rad- und Wirtschaftsweg parallel zur L 122, durch eine Grünlandfläche im Norden (Fläche S 06) und im Süden durch die Zufahrt und das Gelände des städtischen Baubetriebshofes. Die L 122 wird durch eine Gehölzreihe abgeschirmt (Biotopnr. 180123150524, "Feldgehölze an der L 122"). Westlich des Bolzplatzes befindet sich das Feuchtgebiet "In den 'Tormatten'" (Biotpnr. 180123150533). Das Feuchtgebiet wird durch eine Baumreihe abgeschirmt. Das Gelände selbst ist eben. Nach Süden hin steigt das Gelände durch eine grasbewachsene Böschung steil an.
Nachgewiesene Arten	Auf der Fläche selbst wurden keine Arten nachgewiesen. In der Umgebung konnten Turmfalke, Mäusebussard, Bachstelze, Kohl- und Blaumeise, Star, Haussperling, Goldammer und Elster beobachtet werden. Es befindet sich jedoch keine Brutstätte einer dieser Arten innerhalb der Fläche, sie wird jedoch als Nahrungshabitat genutzt.

Potenziell vorkommende geschützte Arten	Es sind keine geschützten Arten zu erwarten.
Zu erwartende Auswirkungen	Es kann davon ausgegangen werden, dass keine Brutstätten betroffen sind. Die Fläche kann bedingt als Nahrungshabitat dienen (z. B. Bachstelze). Durch Bauarbeiten kommt es zur Störung auch außerhalb brütender Vogelarten.
Bewertung der Fläche	Aufgrund der intensiven Nutzung ist die Fläche für allgemein häufige und gefährdete Vogelarten als Nisthabitat nicht geeignet. Die Böschung ist für Reptilien ungeeignet, da sie nordexponiert ist und zudem blühende Pflanzen, die Insekten anlocken, nicht vorhanden sind. Die Fläche ist bedingt für allgemein häufige Vogelarten als Nahrungshabitat geeignet. Die Fläche besitzt eine sehr geringe Bedeutung als Lebensraum.
Mögliche Vermeidungs- und Minimierungs-maßnahmen	• Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit • Anlage von alternativen Neststandorten, wenn durch Störung Nistplätze beispielsweise von Bachstelze oder Star betroffen sind

3.5 Standort S 08

Nr. S 08	**Sölden**
Beschreibung	Die nach Westen bis Nordwesten abfallende Fläche liegt innerhalb des Siedlungskerns von Sölden und besteht vorwiegend aus Grünland, das mit Obstbäumen unterschiedlichen Alters bestanden ist. Die älteren Obstbäume weisen Höhlen und Totholz auf. Im Norden wird die Fläche von der mittelalterlich-barocken Klosteranlage mit Mauer begrenzt, im Nordwesten vom Kirchweg, im Südwesten, Süden und Osten von (teilweise landwirtschaftlich geprägter) Wohnbebauung. An die Häuser im Süden schließen sich zur Obstwiese hin (Nutz-)Gärten an.
Nachgewiesene Arten	Bei der Begehung am 04.02.2017 wurden keine Arten nachgewiesen.
Potenziell vorkommende geschützte Arten	Fledermäuse: div. baumhöhlenbewohnende Arten Vögel: u.a. Feldsperling, Gartenrotschwanz, Star, Wendehals Reptilien: Zauneidechse
Zu erwartende Auswirkungen	Es kann davon ausgegangen werden, dass Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitate allgemein häufiger und/oder weit verbreiteter sowie gefährdeter Arten betroffen sein könnten.

Bewertung der Fläche	Aufgrund der teils totholz- und höhlenreichen Obstbäume, die von verschiedenen geschützten und gefährdeten Arten besiedelt werden können, und ihrer Lage (innerörtliche Freifläche) besitzt die Fläche eine hohe Bedeutung als Lebensraum.
Mögliche Vermeidungs- und Minimierungs-maßnahmen	• Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit • Anlage von alternativen Lebensräumen für Fledermäuse, Vögel und Reptilien, wenn Lebensstätten zerstört werden • Anlage einer neuen (Streu-)Obstwiese

4 Wittnau

4.1 Standort W 05

Nr. W 05	**Wittnau**
Beschreibung	Bei der Fläche handelt es sich zum Teil um ein Feuchtgebiet, dass nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt ist ("Feuchtgebiet N Bietzighofen", Biotopnr. 180123150584). Östlich grenzt an das Gebiet das geschützte Biotop "Hasel-Feldhecken N Bietzighofen" (Biotopnr. 180123150583) und im Westen gehört eine kleine Teilfläche des Biotops "Feldhecken an der L 122" (Biotopnr. 180123150585) zur Fläche. Südlich grenzt eine Kuhweide an (Fläche W 12). Geprägt ist die Fläche von Grünland, Streuobstwiesen und den Gehölzen, die sich im Bereich des Feuchtgebietes befinden. Die Fläche liegt in einer Senke.

Nachgewiesene Arten	Auf der Fläche selbst wurden Stare und Haussperlinge nachgewiesen. Zudem konnte ein überfliegender nahrungssuchender Schwarzmilan beobachtet werden. In der Umgebung konnten Bachstelzen beobachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass sich auch Brutstätten zumindest von Haussperling und Star in der Fläche befinden und dass sie als Nahrungshabitat dient.
Potenziell vorkommende geschützte Arten	Fledermäuse: div. baumhöhlenbewohnende Arten Vögel: u.a. Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Kleinspecht, Pirol, Wendehals Reptilien: Zauneidechse Amphibien: Gelbbauchunke Schmetterlinge: Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
Zu erwartende Auswirkungen	Es kann davon ausgegangen werden, dass Brutstätten und Lebensräume von allgemein häufigen und gefährdeten Arten betroffen sind. Die Fläche dient zudem als Nahrungshabitat. Durch Bauarbeiten kommt es zur Störung auch außerhalb brütender Vogelarten.
Bewertung der Fläche	Aufgrund des Strukturreichtums ist die Fläche für Fledermäuse und gefährdete Vogelarten als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat sehr gut geeignet. Auch für Reptilien und Amphibien sind geeignete Lebensräume vorhanden. Die Feuchtbereiche können dem Großen Feuerfalter als Lebensraum dienen. Durch die Senkenlage und die Gehölze ist die L 122 in größeren Teilbereichen gut abgeschirmt. Durch die Fläche W 12 ist sie zudem gut von der Wohnbebauung abgeschirmt. Die Fläche besitzt eine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum.
Mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	• Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit • Anlage von alternativen Lebensräumen, wenn Lebensstätten von Fledermäusen betroffen sind • Anlage von alternativen Lebensräumen für Vögel, wenn Lebensstätten zerstört werden • Anlage von alternativen Neststandorten, wenn durch Störung Nistplätze außerhalb des Eingriffsbereiches betroffen sind • Anlage von alternativen Lebensräumen für Reptilien und Amphibien • Anlage eines Feuchtgebietes in der Umgebung • Anlage von Streuobstwiesen in der Umgebung

4.2 Standort W 08

Nr. W 08	**Wittnau**
Beschreibung	Bei der Fläche handelt es sich um Grünland, das zum Teil als Weide genutzt wird. Nördlich wird die Fläche vom Siedlungsbereich begrenzt. Im Osten verläuft die L 122 und im Süden und Westen schließt sich weiteres Grünland an. Bäume sind auf der Fläche nicht vorhanden.
Nachgewiesene Arten	Auf der Fläche selbst wurde eine Kohlmeise nachgewiesen. In der umgebenden Wohnbebauung wurden zahlreiche Haussperlinge beobachtet.
Potenziell vorkommende geschützte Arten	Vögel: u.a. Feldlerche, Feldschwirl Reptilien: Zauneidechse
Zu erwartende Auswirkungen	Es kann davon ausgegangen werden, dass Brutstätten allgemein häufiger Arten wie Jagdfasan und gefährdeter Arten wie Feldlerche und Feldschwirl betroffen sein könnten. Zudem sind Nahrungshabitate von Kohlmeise und Haussperling betroffen. Durch Bauarbeiten kommt es zur Störung auch außerhalb brütender Vogelarten.

Bewertung der Fläche	Die Fläche ist vor allem für allgemein häufige Vogelarten als Nahrungshabitat geeignet. Aber auch gefährdete Arten wie die Feldlerche und der Feldschwirl können vorkommen. Aufgrund der Exponiertheit und Nähe zur L 122 und der angrenzenden Wohnbebauung, die sich oberhalb der Fläche befindet und dadurch optisch sehr hervortritt (Horizontverbauung), besitzt die Fläche eine geringe Bedeutung als Lebensraum.
Mögliche Vermeidungs- und Minimierungs-maßnahmen	• Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit • Anlage von alternativen Lebensräumen für Vögel, wenn Lebensstätten zerstört werden • Anlage von alternativen Neststandorten, wenn durch Störung Nistplätze außerhalb des Eingriffsbereiches betroffen sind • Aufwertung einer anderen Fläche zu einer blütenreichen Mähwiese

4.3 Standort W 09

Nr. W 09	**Wittnau**
Beschreibung	Bei der Fläche handelt es sich um Grünland mit einem älteren Streuobstbestand. Die vorhandenen Bäume weisen zahlreiche Spalten, Höhlen und Totholz auf. Nördlich wird die Fläche von Siedlungsbereich begrenzt. Im Westen verläuft die L 122 mit einem Teil des Biotops "Feldhecken an der L 122" (Biotopnr. 180123150585) und im Süden und Osten die Hexentalstraße.
Nachgewiesene Arten	Auf der Fläche selbst wurden Stare und Haussperlinge nachgewiesen. In einem benachbarten Garten wurde ein Stieglitz verhört.
Potenziell vorkommende geschützte Arten	Fledermäuse: div. baumhöhlenbewohnende Arten Vögel: u.a. Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Wendehals Reptilien: Zauneidechse
Zu erwartende Auswirkungen	Es kann davon ausgegangen werden, dass Brutstätten allgemein häufiger Arten sowie gefährdeter Arten betroffen sein könnten. Zudem sind Nahrungshabitate von Star und Haussperling betroffen. Durch Bauarbeiten kommt es zur Störung auch außerhalb brütender Vogelarten.

Bewertung der Fläche	Aufgrund der höhlenreichen Obstbäume, die von vielen seltenen Arten besiedelt sein können, besitzt die Fläche eine hohe Bedeutung als Lebensraum.
Mögliche Vermeidungs- und Minimierungs-maßnahmen	• Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit • Anlage von alternativen Lebensräumen für Fledermäuse, Vögel und Reptilien, wenn Lebensstätten zerstört werden • Anlage von alternativen Neststandorten, wenn durch Störung Nistplätze außerhalb des Eingriffsbereiches betroffen sind • Anlage einer neuen Streuobstwiese

4.4 Standort W 12

Nr. W 12	**Wittnau**
Beschreibung	Bei der Fläche handelt es sich um eine Kuhweide mit Baumbestand (v.a. Walnussbäume). Nördlich angrenzend befindet sich die Fläche W 05 mit dem geschützten Biotop "Feuchtgebiet N Bietzighofen", Biotopnr. 180123150584). Südlich und östlich befindet sich der Siedlungsbereich, westlich verläuft die L 122.
Nachgewiesene Arten	Auf der Fläche selbst wurden Bachstelzen und Haussperlinge nachgewiesen. In der Umgebung konnten Stare beobachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass sich auch Brutstätten in der Fläche befinden und dass sie als Nahrungshabitat dient.
Potenziell vorkommende geschützte Arten	Fledermäuse: div. baumhöhlenbewohnende Arten Vögel: u.a. Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Kleinspecht, Wendehals Reptilien: Zauneidechse
Zu erwartende Auswirkungen	Es kann davon ausgegangen werden, dass Brutstätten und Lebensräume von allgemein häufigen und gefährdeten Arten betroffen sind. Die Fläche dient zudem als Nahrungshabitat. Durch Bauarbeiten kommt es zur Störung auch außerhalb brütender Vogelarten.

Bewertung der Fläche	Aufgrund des Baumbestandes ist die Fläche für Fledermäuse und gefährdete Vogelarten als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat geeignet. Die Fläche besitzt eine hohe Bedeutung als Lebensraum.
Mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	• Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit • Anlage von alternativen Lebensräumen für Vögel, wenn Lebensstätten zerstört werden • Anlage von alternativen Neststandorten, wenn durch Störung Nistplätze außerhalb des Eingriffsbereiches betroffen sind • Anlage von alternativen Lebensräumen für Reptilien und Fledermäuse • Anlage einer baumbestandenen Weide

4.5 Standort W 13

Nr. W 13	**Wittnau**
Beschreibung	Bei der Fläche handelt es sich um Grünland mit einigen älteren Obstbäumen und einer straßenbegleitenden Baumreihe. Die vorhandenen Bäume weisen Totholz und Höhlen auf. Nördlich und westlich grenzt an die Fläche Grünland, im Süden wird sie durch die Weinbergstraße begrenzt. Im Osten befindet sich Wohnbebauung.
Nachgewiesene Arten	Auf der Fläche selbst wurden Neuntöter nachgewiesen. In der angrenzenden Grünlandfläche mit höherem Baumbestand wurden Stare beobachtet.
Potenziell vorkommende geschützte Arten	Fledermäuse: div. baumhöhlenbewohnende Arten Vögel: u.a. Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz Reptilien: Zauneidechse
Zu erwartende Auswirkungen	Es kann davon ausgegangen werden, dass Brutstätten allgemein häufiger Arten sowie gefährdeter Arten betroffen sind. Zudem sind Nahrungshabitate betroffen. Durch Bauarbeiten kommt es zur Störung auch außerhalb brütender Vogelarten.

Bewertung der Fläche	Aufgrund der Obstbäume besitzt die Fläche eine mittlere Bedeutung als Lebensraum.
Mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	• Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit • Anlage von alternativen Lebensräumen für Fledermäuse, Vögel und Reptilien, wenn Lebensstätten zerstört werden • Anlage von alternativen Neststandorten, wenn durch Störung Nistplätze außerhalb des Eingriffsbereiches betroffen sind • Anlage einer neuen Streuobstwiese

4.6 Standort W 14

Nr. W 14	**Wittnau**
Beschreibung	Bei der Fläche handelt es sich um Grünland mit einer straßenbegleitenden Baumreihe. Die Bäume weisen wenige Spalten und Höhlen auf. Südlich und westlich grenzt an die Fläche Grünland, im Norden wird sie durch die Weinbergstraße begrenzt. Im Osten befindet sich Wohnbebauung.
Nachgewiesene Arten	Auf der Fläche selbst wurden keine Vogelarten nachgewiesen. In der nördlich gelegenen Fläche W 13 wurden Neuntöter und in einer angrenzenden Fläche Stare beobachtet.
Potenziell vorkommende geschützte Arten	Fledermäuse: div. baumhöhlenbewohnende Arten Vögel: u.a. Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz Reptilien: Zauneidechse
Zu erwartende Auswirkungen	Es kann davon ausgegangen werden, dass Brutstätten allgemein häufiger Arten sowie gefährdeter Arten betroffen sein könnten. Zudem sind Nahrungshabitate betroffen. Durch Bauarbeiten kommt es zur Störung auch außerhalb brütender Vogelarten.
Bewertung der Fläche	Die Fläche besitzt eine mittlere Bedeutung als Lebensraum.

Mögliche Vermeidungs- und Minimierungs-maßnahmen	• Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit • Anlage von alternativen Lebensräumen für Fledermäuse, Vögel und Reptilien, wenn Lebensstätten zerstört werden • Anlage von alternativen Neststandorten, wenn durch Störung Nistplätze außerhalb des Eingriffsbereiches betroffen sind • Anlage einer neuen Streuobstwiese

5 Bewertung der Flächen

5.1 Erläuterung zur Bewertung

Bis auf Fläche S 08 (innerörtliche Obstwiese) liegen alle Flächen im Randbereich der Ortslagen und weisen keine Versiegelungen auf. Dennoch unterscheiden sie sich hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum für geschützte und gefährdete Tierarten. Bei der Bewertung ist neben der Habitatausstattung auch das hieraus folgende mögliche Vorkommen geschützter Arten eingeflossen sowie die bereits nachgewiesenen Arten.

Bei einer sehr geringen Eignung als Lebensraum kann davon ausgegangen werden, dass keine Brutvorkommen oder Lebensräume direkt betroffen sind, sondern durch das geplante Vorhaben angrenzende Vorkommen vor allem durch Störung betroffen sein werden. Die Wertstufe „nicht geeignet“ oder „keine Eignung“ kommt nicht vor, da auf keiner Fläche ausgeschlossen werden kann, dass nicht zumindest die angrenzenden Vorkommen betroffen sein könnten.

Tabelle 1: Abschließende Tabelle zur Bedeutung der einzelnen Flächen als Lebensraum

Fläche	W 05	W 08	W 09	W 12	W 13	W 14	S 02a	S 02b	S 06	S 07	S 08
Bedeutung als Lebensraum											

Tabelle 2: Legende

Wertstufe	Farbe
sehr gering	
gering	
mittel	
hoch	
sehr hoch	

5.2 Empfehlung

Aus der Bewertung geht hervor, dass bezüglich der artenschutzrechtlichen Betrachtung die Fläche S 07 am besten für das geplante Vorhaben geeignet wäre. Der intensiv genutzte Bolzplatz weist nur ein sehr geringes Potenzial als Lebensraum auf. Die Flächen S 06 und W 08 haben nur eine geringe Eignung als Lebensraum. Zwar konnten hier bereits Vogelarten beobachtet werden, jedoch handelte es sich um Nahrungsgäste. Brutvorkommen von Vögeln sind nicht auszuschließen, jedoch sehr unwahrscheinlich bzw. nur für wenige Arten und vor allem wenige gefährdete Arten wahrscheinlich. Das Vorhaben stellt zwar einen Eingriff in einen Lebensraum dar, aber durch die Umsetzung sogenannter CEF-Maßnahmen wäre eine erhebliche Betroffenheit vermutlich vermeidbar.

Artenschutzfachbeitrag zur FNP-Änderung Lebensmittelmarkt

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

Auftraggeber: Gemeinde Sölden

Büro für Landschaftsökologie
LAUFER

Artenschutzfachbeitrag zur FNP-Änderung Lebensmittelmarkt

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

Auftraggeber: Gemeinde Sölden

Bearbeiter: Hubert Laufer (Projektleitung)
Anna Bruzinski (Vögel, GIS)
Manuel Jansen (GIS, Text)

Foto Titelseite: Blick über das Untersuchungsgebiet Richtung Südwesten zum Feuchtgebiet „In den ‘Tormatten‘“ (A. Bruzinski)

Oktober 2017

Büro für Landschaftsökologie LAUFER

Kuhläger 20
77654 Offenburg
Tel. 0781/96749-21 Fax 0781/96749-50
e-mail laufer@bfl-laufer.de

Inhalt

1 Einleitung und Aufgabenstellung 4
2 Projektbeschreibung 4
3 Untersuchungsgebiet 4
4 Betroffenheit der einzelnen Artengruppen und vorgesehene Maßnahmen ... 5
4.1 Brutvögel 5
4.2 Winter- und Rastvögel 6
5 Fazit 7
Anhang – Kartenteil 8

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Im Rahmen der FNP-Änderung zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in Sölden ist u.a. eine artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich. Aufgrund einer Relevanzbeurteilung aller streng geschützten Arten (einschließlich aller Vogelarten) konnte festgestellt werden, dass das Vorhaben nur auf die Artengruppe der Vögel mögliche Auswirkungen hat.

Die vorliegende Fassung des artenschutzfachlichen Beitrags zur FNP-Änderung enthält die Kernaussagen der Untersuchungen nach dem derzeitigen Kenntnisstand. Für das Bebauungsplanverfahren muss eine detailliertere Fassung erarbeitet werden.

2 Projektbeschreibung

Die Gemeinden Sölden und Wittnau planen zur Verbesserung und Sicherung der Nahversorgung die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes. Als Ergebnis einer Standortalternativenprüfung wird eine Fläche am nördlichen Ortsrand von Sölden für den geeignetsten Standort gehalten.

3 Untersuchungsgebiet

Der vorgesehene Standort für den EDEKA-Lebensmittelmarkt liegt am nördlichen Ortsrand von Sölden westlich der L 122 und nördlich des Bolzplatzes.

Beim voraussichtlichen Eingriffsbereich (siehe Abb. 1) handelt es sich größtenteils um eine intensiv genutzte, leicht nach Süden bis Südwesten geneigte Wirtschaftswiese ohne Gehölzbestand. Im nördlichen Teil verläuft ein Wirtschaftsweg, im Nordosten befindet sich ein kleiner Teil einer Obstbaumkultur aus Apfel- und Mirabellenbäumen.

Der mögliche Wirkraum des Projektes (Untersuchungsgebiet) erstreckt sich aufgrund der räumlichen Situation nur unwesentlich über den Eingriffsbereich hinaus. Das Untersuchungsgebiet ist daher kartografisch nicht separat dargestellt.

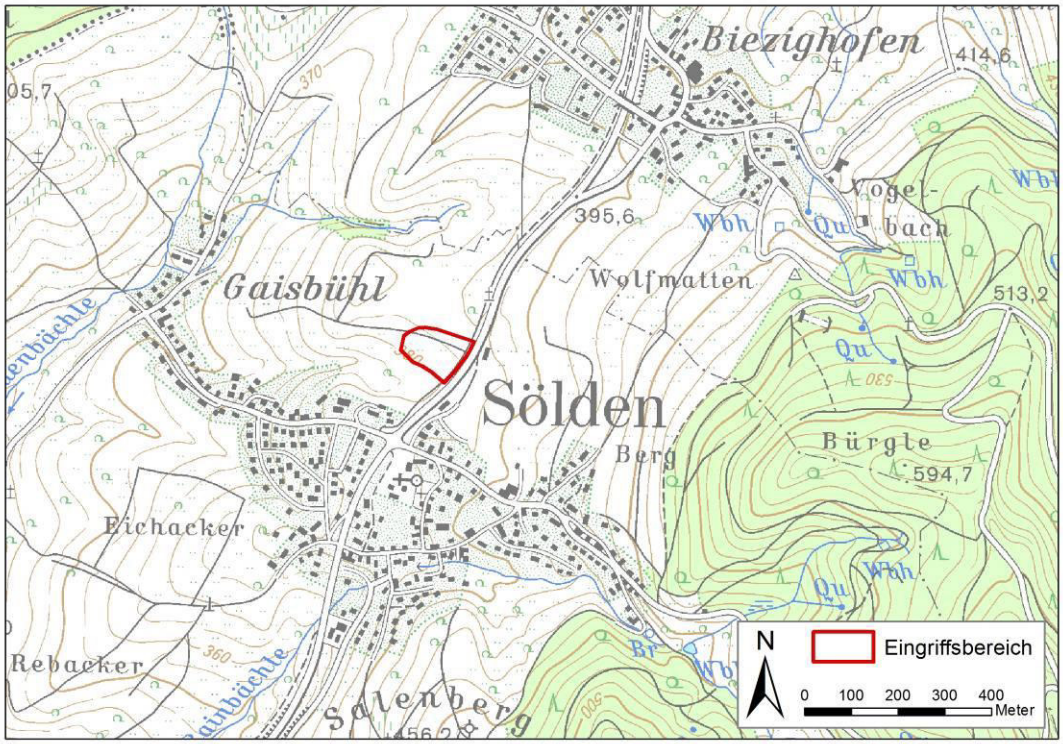

Abbildung 1: Lage des Eingriffsbereiches nach derzeitigem Stand

4 Betroffenheit der einzelnen Artengruppen und vorgesehene Maßnahmen

Im Folgenden wird die Betroffenheit der Vögel, der einzigen von dem Vorhaben betroffene Artengruppe, erläutert. Im Anschluss werden beispielhafte Maßnahmen beschrieben. Die Maßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens konkretisiert. Kartendarstellungen sind im Anhang zu finden.

4.1 Brutvögel

Für eine vorläufige Aussage zur Betroffenheit der vorkommenden Brutvogelarten durch den Eingriff wurden Kartierungen im Eingriffsbereich und im nahen Umfeld vorgenommen. Im Eingriffsbereich selbst wurden keine Brutvögel festgestellt, im nahen Umfeld wenige Brutpaare größtenteils häufiger und/oder weit verbreiteter Arten.

Eine Betroffenheit kann nach derzeitigem Kenntnisstand lediglich für den mit 4 Paaren an Gebäuden auf der anderen Seite der L 122 brütenden Haussperling (*Passer domesticus*) nicht gänzlich ausgeschlossen werden (siehe Abb. A-1).

Die Zaunammer (*Emberiza cirlus*), deren nächstgelegene bekannte Brutvorkommen sich in wenigen Kilometern Entfernung am Schönberg befinden (z.B. in Ebringen-Talhausen, im Freiburger Stadtteil St. Georgen oder am Ehrenstetter Ölberg), besiedelt zur Brutzeit sonnenexponierte Hänge mit eingestreuten Bäumen als exponierte Singwarten sowie Deckung und Schutz bietenden Sträuchern und Gebüschgruppen (beispielsweise extensiv bewirtschaftete Weinberge), aber auch reich strukturiertes Nutzgartengelände im Randbereich von Siedlungen. Für die Nahrungssuche werden Flächen mit kurzer und lückiger Vegetation benötigt. Das Untersuchungsgebiet kommt daher als Lebensraum für diese Art nicht infrage.

Für den Rotmilan (*Milvus milvus*), der insbesondere in Waldrändern lichter Altholzbestände brütet, kommt der Eingriffsbereich als Bruthabitat ebenfalls nicht infrage. Die Art überfliegt das Gebiet aber sicherlich (siehe Abb. A-2) und nutzt es dabei wahrscheinlich auch zur Nahrungssuche, essenziell ist es dafür jedoch nicht.

Auch für weitere Arten, die im Eingriffsbereich oder im nahen Umfeld nahrungssuchend beobachtet werden konnten (z.B. Mehlschwalbe, Turmfalke), stellt die Fläche kein essenzielles Nahrungshabitat dar.

<u>Vorgesehene Maßnahmen</u>

- Bauzeitenbeschränkung
- CEF-Maßnahme: Anbringen von artspezifischen Nisthilfen (z.B. Kolonie-Nistkästen für Haussperlinge)
- CEF-Maßnahme: Anlage einer „wilden Hecke“ mit ergänzenden Gehölzpflanzungen, falls bei dem Eingriff Gehölze entfernt werden

4.2 Winter- und Rastvögel

Nach derzeitigem Kenntnisstand ergibt sich für Winter- und Rastvögel keine Betroffenheit durch den Eingriff.

5 Fazit

Aufgrund der derzeitigen Kenntnisse ist davon auszugehen, dass nur wenige Vogelarten durch das Vorhaben betroffen sind, mit Durchführung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (einschl. CEF-Maßnahmen) werden die Verbotstatbestände jedoch nicht ausgelöst.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist das Vorhaben artenschutzrechtlich durchführbar.

Anhang – Kartenteil

A-1: Planungsrelevante Brutvogelarten im Eingriffsbereich und nahen Umfeld

A-2: Flugbewegungen ausgewählter Vogelarten (Quelle: faktorgrün)

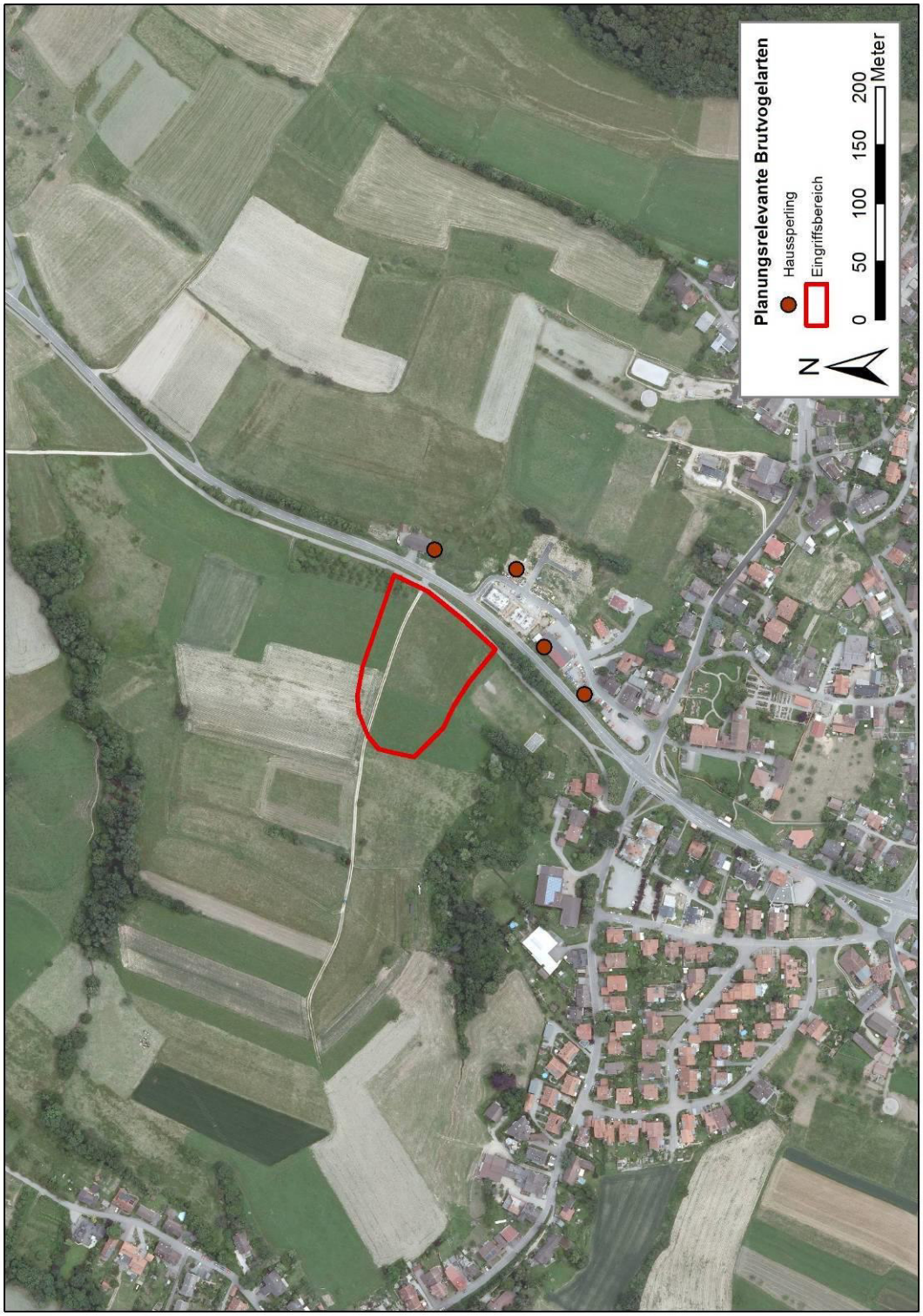

Abbildung A-1: Planungsrelevante Brutvogelarten im Eingriffsbereich und nahen Umfeld

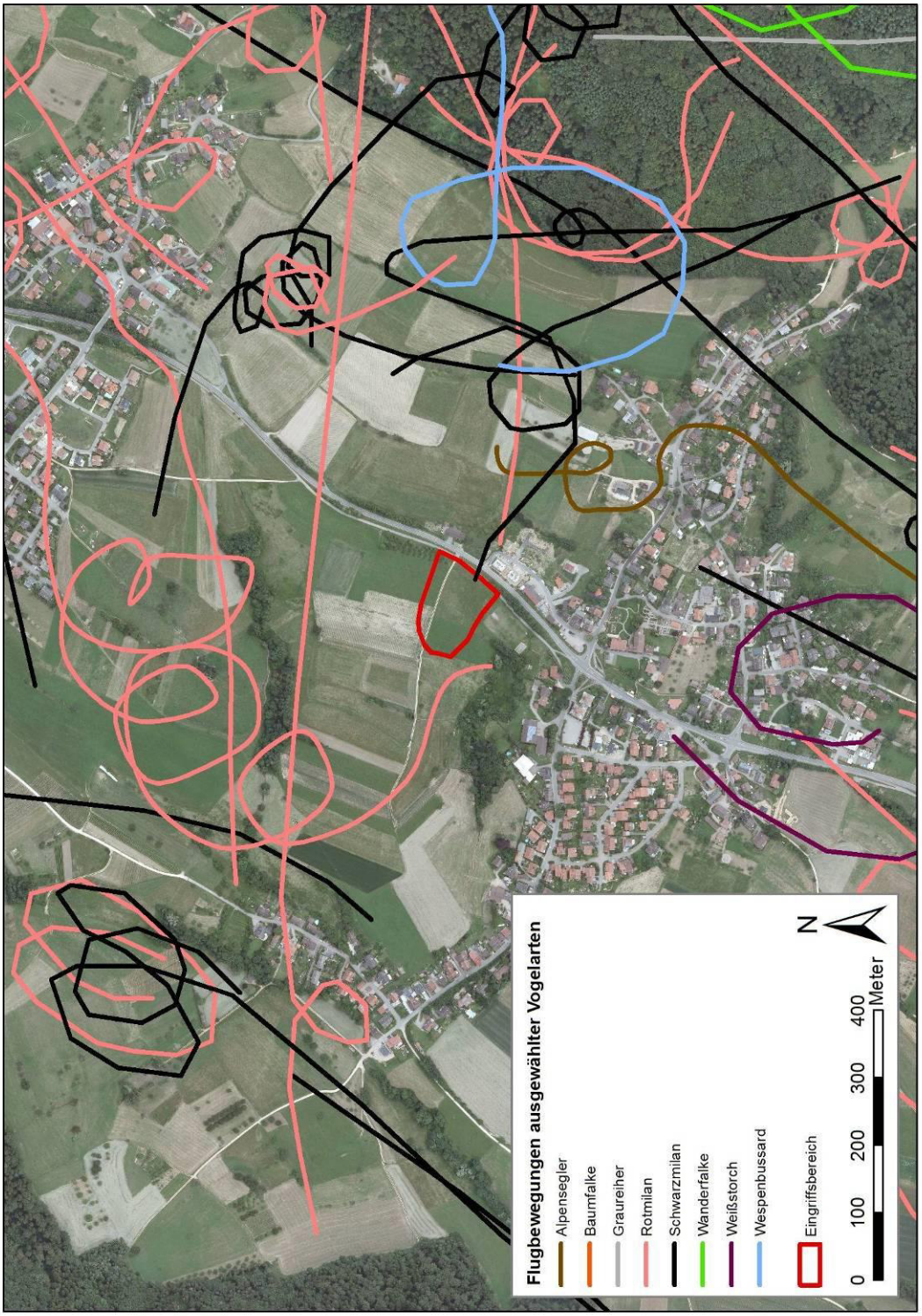

Abbildung A-2: Flugbewegungen ausgewählter Vogelarten (Quelle: faktorgrün)

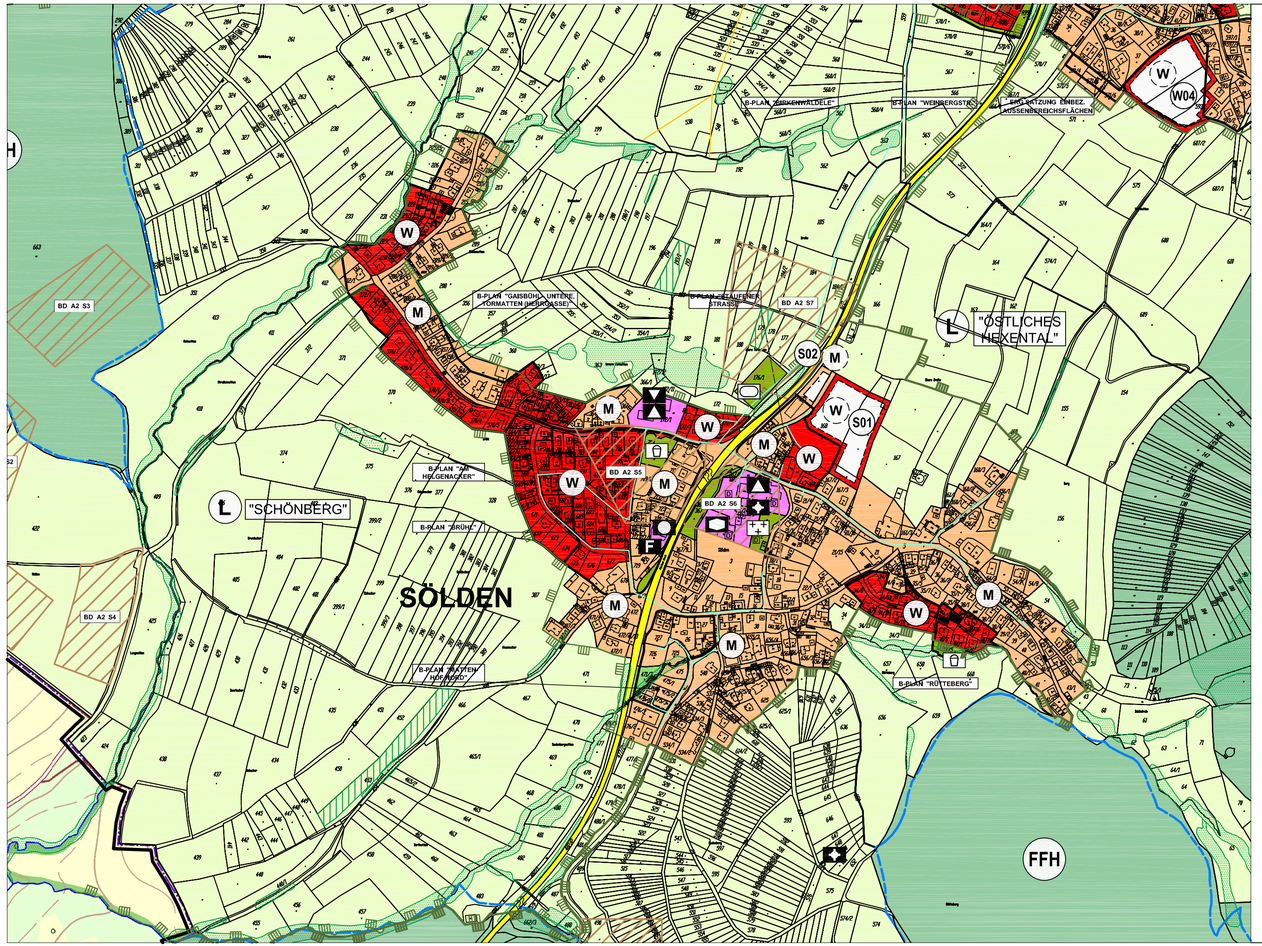

PLANZEICHEN

BESTAND PLANUNG

BAUFLÄCHEN

- WOHNBAUFLÄCHE
- GEMISCHTE BAUFLÄCHE
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHE
- SONDERBAUFLÄCHE
- GEBÄUDEBESTAND AMTLICH / VOM PLANER NACHGETRAGEN

FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF

- FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF
- ÖFF. VERWALTUNG / SCHULE
- KIRCHE, KIRCHL. EINRICHTUNG/ GEBÄUDE FÜR SOZ. ZWECKE
- GEBÄUDE FÜR KULTURELLE ZWECKE / FEUERWEHR
- GEBÄUDE UND EINRICHTUNG FÜR SPORTLICHE ZWECKE

VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE BUNDES-/LAND-/KRS-STRASSE

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG

- VERSORGUNGSANLAGEN ABFALL, ABWASSER, ALTLAST
- ELEKTRIZITÄT / GAS
- WASSERWIRSCH. / ABWASSER
- DEPONIE, ALTLAST, ABFALL

FLÄCHEN MIT DENKMALSCHUTZ-BESCHRÄNKUNGEN

- ARCHÄOLOG. FUNDSTELLEN
- BD — BODENDENKMAL
- D — KULTURDENKMAL

HAUPTVERSORGUNGS- UND ABWASSER-LEITUNGEN OHNE HAUSANSCHLÜSSE

- STROM- FREILEITUNG
- GASLEITUNG
- WASSERLEITUNG
- ABWASSERKANAL

GRÜNFLÄCHEN

- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHE
- PARKANLAGE / KLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ / KINDERSPIELPL.
- FRIEDHOF

WASSERFLÄCHEN, WASSERWIRTSCHAFT

- REGEN - RÜCKHALTEBECKEN
- WASSERSCH.- GEBIET, GRUND- U. QUELLWASSERGEWINNUNG
- FLIESSGEWÄSSER

ABGRABUNGEN

- ABGRABUNG / EHEMALIGE BERGBAUFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR LAND- /FORSTWIRTSCHAFT

- LANDWIRTSCHAFTL. FLÄCHE
- FORSTWIRTSCHAFTL. FLÄCHE

FLÄCHEN FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE

- L — LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- N — NATURSCHUTZGEBIET
- FFH — FFH - GEBIET
- ND — FLÄCHENH. NATURDENKMAL
- AUSGLEICHSMASSNAHMEN § 5 (2) NR.10 BAUGB
- BIOTOP (§ 32 NATSCHG)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE VERWALTUNGS - GEMEINSCHAFT
- GRENZE BEBAUUNGSPLAN
- B-PLAN — BEBAUUNGSPLAN
- VHB- B-PL. — VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
- AS / IS — ABRUNDUNGSSATZUNG / INNENBEREICHSSATZUNG
- VEP — VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT HEXENTAL

TEILPLAN SÖLDEN

M. 1 : 5 000

FASSUNG DES FESTSTELLUNGSBESCHLUSSES VOM 12.06.2008

VERFAHRENSÜBERSICHT

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	14.07.2004
BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 (1) BAUGB	24.05.2006
BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN GEM. § 4 (1) BAUGB	05.03.-16.04.2007
BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN GEM. § 4 (2) BAUGB	07.01.-11.02.2008
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB	07.01.-11.02.2008
FESTSTELLUNGSBESCHLUSS	12.06.2008

MERZHAUSEN, DEN 12.06.2008

(VERBANDSVORSITZENDER) (DIENSTSIEGEL)

AUSFERTIGUNGSVERMERK

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DIESES PLANES UNTER BEACHTUNG DES VORSTEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU GEFASSTEN BESCHLÜSSEN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT "HEXENTAL" ÜBEREINSTIMMT.

MERZHAUSEN, DEN 24. Juli 2008

(VERBANDSVORSITZENDER) (DIENSTSIEGEL)

GENEHMIGUNGSVERMERK Genehmigt

Freiburg, den 11. APR. 2009

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

gez. Löger

Leoh Breisacher

RECHTSWIRKSAM SEIT DEM 15. Mai 2009

DURCH BEKANNTMACHUNG VOM 15. Mai 2009

MERZHAUSEN, DEN 15. Mai 2009

(VERBANDSVORSITZENDER) (DIENSTSIEGEL)

FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG:

PLANUNGSBÜRO DIPL. - ING. U. RUPPEL

STÄDTEBAU BAULEITPLANUNG STRUKTURPLANUNG
EICHBERGWEG 7 79183 WALDKIRCH
Tel. 07681/ 9494 Fax: 07681 / 24500 E-Mail: ruppel-plan@t-online.de

Bearbeitung: Ruppel / Engler

LANDSCHAFTSPLANUNG:

DIPL. ING. HORST DIETRICH

FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT
TALSTR. 56 79102 FREIBURG
Tel. 0761 / 476 46 65 Fax: 0761 / 476 46 75
E-Mail: horstrainer.dietrich@arcormail.de

EDV:

KUNZ - Ingenieurbüro

BÖTZINGER STR. 29
79111 FREIBURG
Tel. 0761 / 45 28 3 - 0 Fax: 0761 / 45 28 3 - 11
E-Mail: kunz@ibkunz.de

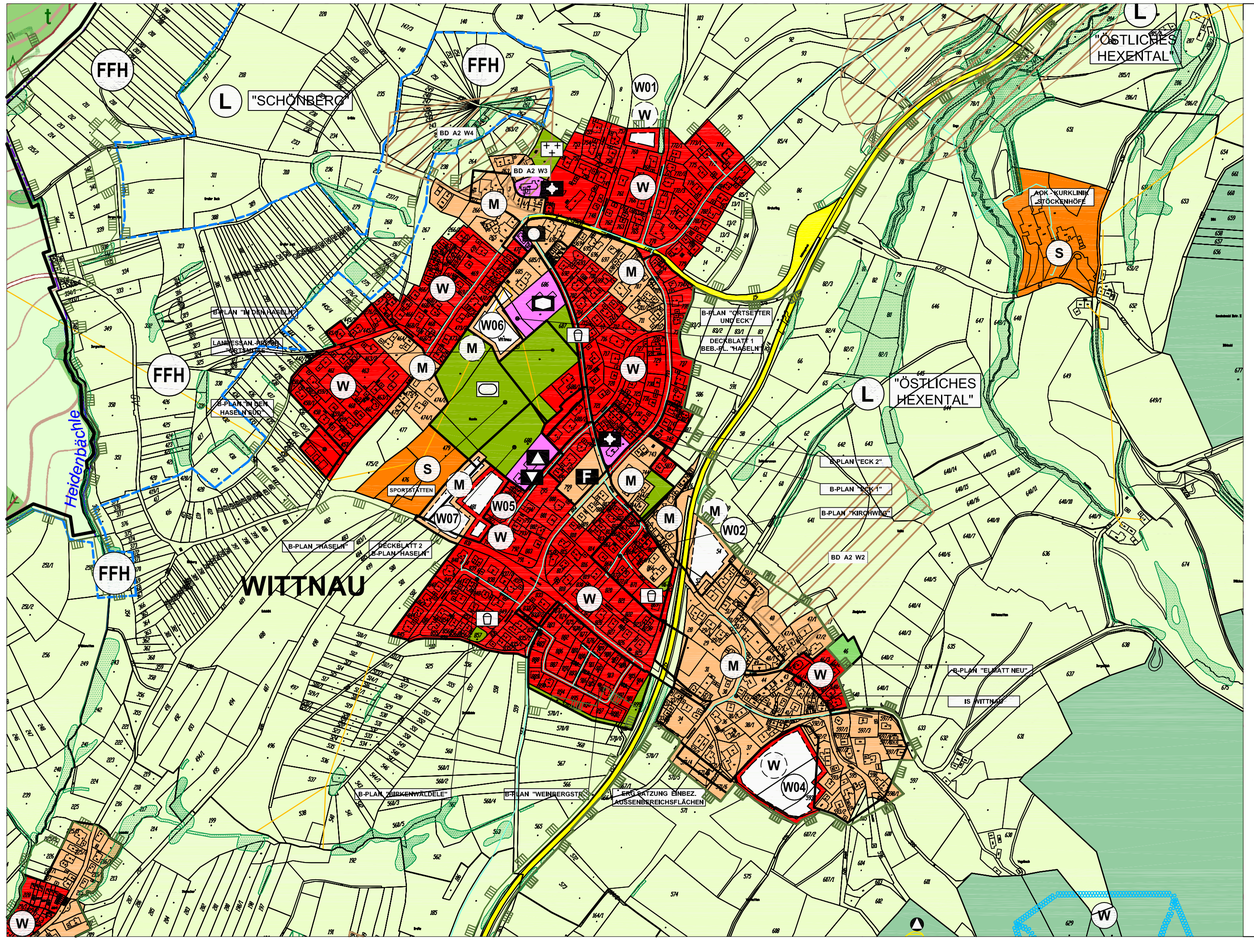

PLANZEICHEN

BESTAND PLANUNG

BAUFLÄCHEN

- WOHNBAUFLÄCHE
- GEMISCHTE BAUFLÄCHE
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHE
- SONDERBAUFLÄCHE
- GEBÄUDEBESTAND AMTLICH / VOM PLANER NACHGETRAGEN

FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF

- FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF
- ÖFF. VERWALTUNG / SCHULE
- KIRCHE, KIRCHL. EINRICHTUNG/ GEBÄUDE FÜR SOZ. ZWECKE
- GEBÄUDE FÜR KULTURELLE ZWECKE / FEUERWEHR
- GEBÄUDE UND EINRICHTUNG FÜR SPORTLICHE ZWECKE

VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE BUNDES-/LAND-/KRS-STRASSE

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG

- VERSORGUNGSANLAGEN ABFALL, ABWASSER, ALTLAST
- ELEKTRIZITÄT / GAS
- WASSERWIRSCH. / ABWASSER
- DEPONIE, ALTLAST, ABFALL

FLÄCHEN MIT DENKMALSCHUTZ-BESCHRÄNKUNGEN

- ARCHÄOLOG. FUNDSTELLEN
- BD — BODENDENKMAL
- D — KULTURDENKMAL

HAUPTVERSORGUNGS- UND ABWASSER-LEITUNGEN OHNE HAUSANSCHLÜSSE

- STROM- FREILEITUNG
- GASLEITUNG
- WASSERLEITUNG
- ABWASSERKANAL

GRÜNFLÄCHEN

- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHE
- PARKANLAGE / KLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ / KINDERSPIELPL.
- FRIEDHOF

WASSERFLÄCHEN, WASSERWIRTSCHAFT

- R — REGEN - RÜCKHALTEBECKEN
- W — WASSERSCH.- GEBIET, GRUND- U. QUELLWASSERGEWINNUNG
- FLIESSGEWÄSSER

ABGRABUNGEN

- ABGRABUNG / EHEMALIGE BERGBAUFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR LAND- /FORSTWIRTSCHAFT

- LANDWIRTSCHAFTL. FLÄCHE
- FORSTWIRTSCHAFTL. FLÄCHE

FLÄCHEN FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE

- L — LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- N — NATURSCHUTZGEBIET
- FFH — FFH - GEBIET
- ND — FLÄCHENH. NATURDENKMAL
- AUSGLEICHSMASSNAHMEN § 5 (2) NR.10 BAUGB
- BIOTOP (§ 32 NATSCHG)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE VERWALTUNGS - GEMEINSCHAFT
- GRENZE BEBAUUNGSPLAN
- B-PLAN — BEBAUUNGSPLAN
- VHB- B-PL. — VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
- AS / IS — ABRUNDUNGSSATZUNG / INNENBEREICHSSATZUNG
- VEP — VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT HEXENTAL

TEILPLAN WITTNAU — M. 1 : 5 000

FASSUNG DES FESTSTELLUNGSBESCHLUSSES VOM 12.06.2008

VERFAHRENSÜBERSICHT

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	14.07.2004
BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 (1) BAUGB	24.05.2006
BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN GEM. § 4 (1) BAUGB	05.03.-16.04.2007
BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN GEM. § 4 (2) BAUGB	07.01.-11.02.2008
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB	07.01.-11.02.2008
FESTSTELLUNGSBESCHLUSS	12.06.2008

MERZHAUSEN, DEN 12.06.2008 ..... (VERBANDSVORSITZENDER) (DIENSTSIEGEL)

AUSFERTIGUNGSVERMERK

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DIESES PLANES UNTER BEACHTUNG DES VORSTEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU GEFASSTEN BESCHLÜSSEN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT "HEXENTAL" ÜBEREINSTIMMT.

MERZHAUSEN, DEN 21. Juli 2008 ..... (VERBANDSVORSITZENDER) (DIENSTSIEGEL)

GENEHMIGUNGSVERMERK Genehmigt

Freiburg, den 11. APR. 2009
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
gez. Lögler
begl. Breisacher

RECHTSWIRKSAM SEIT DEM 15. Mai 2009
DURCH BEKANNTMACHUNG VOM 15. Mai 2009
MERZHAUSEN, DEN 15. Mai 2009 ..... (VERBANDSVORSITZENDER) (DIENSTSIEGEL)

FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG:

PLANUNGSBÜRO DIPL. - ING. U. RUPPEL
STÄDTEBAU BAULEITPLANUNG STRUKTURPLANUNG
EICHBERGWEG 7 79183 WALDKIRCH
Tel. 07681 / 9494 Fax: 07681/ 24500 E-Mail: ruppel-plan@t-online.de

Bearbeitung: Ruppel / Engler

LANDSCHAFTSPLANUNG:

DIPL. ING. HORST DIETRICH
FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT
TALSTR. 56 79102 FREIBURG
Tel. 0761 / 476 46 65 Fax: 0761 / 476 46 75
E-Mail: horstrainer.dietrich@arcormail.de

EDV:

KUNZ - Ingenieurbüro
BÖTZINGER STR. 29
79111 FREIBURG
Tel. 0761 / 45 28 3 - 0 Fax: 0761 / 45 28 3 - 11
E-Mail: kunz@ibkunz.de